

Merkblatt

Mehrfachantrag

2017

Das vorliegende Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zu den mit dem Mehrfachantrag (MFA) zu beantragenden Maßnahmen.

Der Mehrfachantrag kann online im integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (iBALIS) unter www.ibalis.bayern.de gestellt werden. Hier können auch alle Antragsunterlagen aufgerufen werden. Weitere wichtige Einzeladressen sind: www.zi-daten.de für die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID) sowie www.hi-tier.de für die zentrale Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“ (HIT).

1. Wichtige Hinweise

- Das EU-Recht sieht vor, dass für die Übernahme von Zahlungsansprüchen (ZA) und für folgende Zahlungen nur „aktive Betriebsinhaber“ (vgl. Nr. 3) in Betracht kommen:

- Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie, Zahlung für Junglandwirte),
- KULAP-Maßnahme B10 „Ökolandbau“ und B60 „Weideprämie“, sowie
- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ).

Aufgrund von Forderungen der EU-Kommission sind die Bedingungen für den aktiven Betriebsinhaber von den Verwaltungen zu prüfen, auch wenn der Antragsteller im MFA angibt, keine auf der sog. Negativliste stehenden außerlandw. Tätigkeiten auszuüben. Zu berücksichtigen sind auch Unternehmen, die mit dem Antragsteller verbunden sind.

- Seit dem Jahr 2016 werden sog. Vorabprüfungen durchgeführt. Sie ermöglichen es dem Antragsteller, bis zu 35 Tage nach dem Endtermin für die Mehrfachantragstellung noch sanktionslos Korrekturen bei Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) vorzunehmen, auf die er durch die Verwaltung hingewiesen wurde (vgl. Nr. 2).
- Ebenfalls seit 2016 können nicht dauerhafte ökologische Vorrangflächen (ÖVF), die mit dem Mehrfachantrag gemeldet wurden, noch spätestens am 1. Oktober 2017 durch den Anbau von ÖVF-Zwischenfrüchten ersetzt werden (vgl. Nr. 6.2.3).
- Zudem bedarf aufgrund einer Vorgabe der EU-Kommission seit dem 28. Oktober 2016 auch die Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Bebauung oder Aufforstung) einer vorherigen Genehmigung durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (vgl. Nr. 6.2.2).
- Für eine beihilfefähige Fläche können Zahlungen beantragt werden, wenn sie am **15. Mai 2017** vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet wird (vgl. Nr. 2). Auf beihilfefähigen Flächen können kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Parkplatz für Festveranstaltung) förderungsschädlich sein. Derartige Nutzungen auf beantragten Flächen sind dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) **jedoch mindestens drei Tage vorher** schriftlich anzuzeigen (Vordruck am AELF und im Internet verfügbar). Erfolgt eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits vor der Antragstellung im Jahr 2017, ist diese dem AELF ebenfalls mit dem entsprechenden Formblatt im Rahmen der Mehrfachantragstellung mitzuteilen. Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flä-

chen für Wintersport sowie von Dauergrünland für die Holzlagerung außerhalb der Vegetationsperiode.

Aufgrund einer aktuellen Forderung der EU-Kommission ist als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auch eine landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze) zu werten. Jedoch bestehen auch hier bestimmte Ausnahmen von der Meldepflicht. Ausgenommen von der Meldepflicht ist z. B. eine vorübergehende landwirtschaftliche Lagerung auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode sowie innerhalb der Vegetationsperiode, wenn die Lagerung nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder insgesamt an nicht mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr erfolgt (vgl. Nr. 2).

- Im Hinblick auf die Bedeutung der ZA wird dringend empfohlen, bei Betriebsübergaben frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen AELF aufzunehmen. Ein Betriebsinhaberwechsel liegt z. B. in folgenden Fällen vor:

- Betriebsübernahme,
- Pacht eines Betriebs,
- Kauf eines Betriebs,
- Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft (z. B. GbR),
- Änderung der Rechtsform eines Betriebsinhabers.

Kein Betriebsinhaberwechsel liegt bei Betriebsübernahme oder Kauf eines Betriebs vor, wenn der Übernehmer/Käufer den Betrieb bereits vorher gepachtet hatte.

Liegt ein Betriebsinhaberwechsel nach Abgabe des MFA 2016 vor, sind entsprechende **Angaben unter Abschnitt A 2. im MFA** zu machen. Darüber hinaus ist das Formblatt „Mitteilung Betriebsinhaberwechsel/ betriebliche Veränderungen“ bzw. „Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer“ ausgefüllt abzugeben (beim AELF und im Internet verfügbar).

Im Falle eines **Betriebsinhaberwechsels** ist sicherzustellen, dass der **Mehrfachantragsteller**

- **zum Tag der Antragstellung** tatsächlich Betriebsinhaber ist,
- **zum 15. Mai 2017 im Besitz von ZA** ist, und die entsprechende **ZA-Übertragung vom Abgeber und Übernehmer spätestens am 9. Juni 2017 an die ZID** gemeldet ist (vgl. Nr. 7.2). Erhält bei einem Betriebsinhaberwechsel der Nachfolger keine neue Betriebsnummer (i. d. R. bei notarieller Hofübernahme), ist die ZA-Übertragung an das AELF zu melden.
- **zum 15. Mai 2017 über die beantragten Flächen verfügt**,
- bei Übernahme bereits bestehender Verpflichtungen in **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)** (Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (**KULAP**), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm

(VNP/EA) den Eintritt mit allen Rechten und Pflichten in die mit dem bisherigen Betriebsinhaber bestehenden Zuwendungsverhältnisse unter Abschnitt B 7. im MFA beantragt.

Wenn nach bereits erfolgter Antragstellung 2017, aber noch bis einschließlich 15. Mai 2017 der Betrieb an den Hofnachfolger übergeben wird, ist es daher zwingend erforderlich, dass der Hofnachfolger den MFA für das Jahr 2017 stellt, da nur er über die Flächen am 15. Mai 2017 verfügt. Der Vorgänger ist damit für das Jahr 2017 nicht mehr antragsberechtigt. Der bereits gestellte Antrag des Vorbewirtschafters wird in diesem Fall abgelehnt, sofern er nicht zurückgezogen wird. Zudem muss sichergestellt werden, dass auch die ZA noch bis spätestens 15. Mai 2017 auf den Hofnachfolger übertragen werden, und die ZA-Übertragung bis spätestens 9. Juni 2017 an die ZID bzw. das zuständige AELF gemeldet wird.

Hinweis: Auch im Fall der Änderung eines bestehenden Gesellschaftsvertrags sind Angaben unter Abschnitt A 2. im MFA zu machen, und eine Kopie des geänderten Gesellschaftsvertrags ist dem AELF vorzulegen.

- Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen im Rahmen der GAP-Reform enthält auch die Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland Ausgabe 2015“ (GAP – Broschüre), die im Internet mit den entsprechenden Aktualisierungen verfügbar ist.

2. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

- Mit iBALIS ist eine Antragstellung über das Internet möglich. Sofern einem Betriebsinhaber für den Zugang zu iBALIS noch keine PIN (identisch mit dem Zugang zu HIT bzw. ZID) zugeteilt wurde bzw. die zugeteilte PIN nicht mehr bekannt ist, kann sie beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (Tel.: 089 544348-71, Fax: 089 544348-70, E-Mail: pin@lkv.bayern.de) beantragt werden. Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels benötigt der neue Betriebsinhaber noch vor der Antragstellung zwingend eine neue PIN. Näheres teilt das AELF mit.

Wird der MFA online über iBALIS gestellt, müssen beim AELF gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen in Papierform innerhalb der Antragsfrist vorgelegt werden.

- Aufgrund EU- und bundesrechtlicher Vorgaben ist **ab dem Jahr 2018 nur mehr eine Online-Antragstellung** über iBALIS zulässig. Die Papierantragstellung ist damit letztmalig 2017 möglich.
- Mit dem MFA können im Jahr 2017 beantragt werden:
 - Basisprämie durch Aktivierung der ZA und Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greeningprämie),
 - Umverteilungsprämie für aktivierte ZA,
 - Zahlung für Junglandwirte für aktivierte ZA,
 - Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ),
 - Auszahlung 2017 für AUM (KULAP, VNP/EA),
 - Prämie für Sommerweidehaltung (Weideprämie).
- Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve (vgl. Nr. 5).
- Die dem Antrag zugrunde liegenden Produktionseinheiten (v. a. Flächen) müssen vom Antragsteller in eigenem

Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Das setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller das Nutzungsrecht (z. B. Eigentumsfläche bzw. Pachtvertrag) besitzt, das unternehmerische Risiko (Ertrags- und Kostenrisiko) der Bewirtschaftung trägt, bei Vergabe einzelner Arbeiten an Auftragnehmer weisungsberechtigt ist und grundsätzlich die Beiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft entrichtet.

- Auf beihilfefähigen Flächen können kurzzeitige vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Parkplatz für Festveranstaltungen) förderunschädlich sein. Aufgrund einer aktuellen Forderung der EU-Kommission ist als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auch eine landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze) zu werten. Derartige Nutzungen auf beantragten Flächen sind dem AELF jedoch mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Vordruck am AELF und im Internet verfügbar). Erfolgt eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits vor der Antragstellung im Jahr 2017, ist diese dem AELF ebenfalls mit dem entsprechenden Formblatt im Rahmen der Mehrfachantragstellung mitzuteilen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind

- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Wintersport,
- die Nutzung von Dauergrünland für die Holzlagerung außerhalb der Vegetationsperiode,
- eine vorübergehende landwirtschaftliche Lagerung außerhalb des Zeitraums zwischen Aussaat und Ernte auf mit Kulturpflanzen (einschl. der großkörnigen Leguminosen: Sojabohne, alle Linsenarten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine, Gelbe Lupine, Ackerbohne, Gartenbohne, Erbse) genutzten Ackerflächen. Ausgenommen sind Ackerflächen mit Gras- und Grünfütteranbau (Kulturen mit „GL-Status“ – vgl. Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis – blaue Farbe) sowie kleinkörnige Leguminosen,
- eine vorübergehende landwirtschaftliche Lagerung auf Dauergrünland und Ackerflächen mit Gras- und Grünfütteranbau sowie kleinkörnigen Leguminosen:
 - außerhalb der Vegetationsperiode oder
 - innerhalb der Vegetationsperiode, wenn diese nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder insgesamt an nicht mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr erfolgt.
- Flächen, die aufgrund einer konkreten Regelung per Verwaltungsakt bzw. aufgrund vertraglicher oder allgemein verbindlicher Regelungen (z. B. Wasser- und Naturschutzgebietsverordnung, Bebauungsplan, Planfeststellungsbeschluss, Grünordnungsplan) nicht landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, sind nicht förderfähig und auch nicht im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) aufzuführen.
- Ist für eine Fläche die landwirtschaftliche Nutzung nur mit Bewirtschaftungsauflagen zulässig, so ist eine Überprüfung von Auflagenüberschneidungen im Bereich der AUM und ggf. die Vergabe des Sperrcodes „B02“ (ab Verpflichtungsbeginn 2015) bzw. „A02“ erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Nr. 7 und 8 – blaue Farbe).
- Die Antragstellung hat außer bei AUM grundsätzlich bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslands zu

erfolgen, in dem der Betriebsinhaber seinen Sitz hat. Der **Betriebssitz** ist der Ort, an dem für den Betriebsinhaber die Einkommensteuer festgesetzt wird. Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Zusammenschlüssen ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

- Der Zahlungsantrag für AUM ist in dem Land zu stellen, in dem die Maßnahmen bewilligt wurden.
- Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anlagen spätestens am

15. Mai 2017 (Antragsendtermin)

am zuständigen AELF einzureichen.

- Zur Klärung eventueller Fragen wird empfohlen, den persönlichen Termin beim AELF (siehe Anschreiben des Staatsministers) wahrzunehmen. Gegebenenfalls ist rechtzeitig ein Ersatztermin zu vereinbaren. Auch bei Online-Antragstellung wird die Wahrnehmung des persönlichen Besprechungstermins empfohlen.
- Vor Abgabe bzw. Absenden über iBALIS ist der Antrag nochmals gewissenhaft auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dafür ist insbesondere auch das Betriebsdatenblatt zu verwenden.
- Die **Nachmeldung** einzelner Flächen bzw. ZA oder die **Änderung** hinsichtlich Nutzung bzw. Beihilferegelung einzelner Flächen nach der Antragstellung sowie die hierfür notwendige Nachreichung bzw. Änderung zahlungsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen ist bis **einschließlich 31. Mai 2017** möglich. Der Antrag kann auch ganz oder teilweise (z. B. einzelne Flächen) schriftlich wieder zurückgenommen werden. Hat das zuständige AELF bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, so sind die o. g. Änderungen bzw. Rücknahmen eines Antrags für die vom Verstoß betroffenen Angaben nicht mehr zulässig.

Fehlerhafte Anträge können schriftlich korrigiert werden (Selbstberichtigung), solange das zuständige AELF nicht bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat.

- Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben besteht seit dem Jahr 2016 für den Antragsteller die Möglichkeit, im Rahmen sogenannter **Vorabprüfungen** festgestellte Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) nach Ablauf des Endtermins der Mehrfachantragstellung spätestens am **19. Juni 2017** zu berichtigen, ohne dass Sanktionskürzungen erfolgen. Der Antragsteller wird auf diese Unstimmigkeiten im iBALIS, Menü Anträge, MFA-Online, Register „Vorabprüfung“ hingewiesen. Bis einschließlich 12. Juni 2017 werden die Vorabprüfungen durchgeführt. Es wird daher dringend empfohlen, spätestens ab dem 13. Juni 2017 das Register „Vorabprüfungen“ auf vorhandene Fehlermeldungen hin zu überprüfen und erforderliche Korrekturen dem AELF spätestens am 19. Juni 2017 schriftlich mitzuteilen.
- Zusätzliche Merkblätter und Anlagen zum Antrag müssen vom Antragsteller selbst am AELF oder im Internet besorgt werden, z. B.
 - die CC-Broschüre 2017,
 - das Merkblatt für Hopfenerzeuger,
 - das Merkblatt zum Anbau von Hanf,

- das Merkblatt für Bewirtschafter von Flächen außerhalb Bayerns,
- das Merkblatt zur Weideprämie,
- die Anlage KULAP-Nährstoff-Saldo,
- die Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland Ausgabe 2015“ einschl. Aktualisierungen (GAP-Broschüre, nur im Internet).

• **Konsequenzen bei Fristversäumnis**

- Bei Mehrfachanträgen, die bis zu 25 Kalendertage nach Ablauf des Antragsendtermins beim AELF eingehen, werden die beantragten Zahlungen **um 1 % für jeden Arbeitstag Verspätung gekürzt**. Betrifft die verspätete Einreichung auch den Antrag auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve, wird die Basisprämie, die für diese ZA im Jahr 2017 an den Antragsteller zu zahlen ist, zusätzlich um 3 % je Arbeitstag Verspätung gekürzt.
- Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage (nach dem 9. Juni eingehende Anträge), so wird der Antrag abgelehnt.
- Bei Nachmeldungen oder Änderungen einzelner Flächen bzw. zahlungsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen nach dem 31. Mai 2017 werden die Zahlungen für die betroffenen Anträge ebenfalls **um 1 % je Arbeitstag gekürzt**.

• **Jede Änderung**, die Auswirkung auf die Förderberechtigung hat, ist dem AELF **unverzüglich schriftlich mitzuteilen**.

- Wird auf Flächen, die **aus der Erzeugung genommen** wurden, jedoch nicht als ÖVF ausgewiesen sind (**z. B. NC 591/592**), die Nutzung wieder aufgenommen, ist dies mindestens drei Tage vor der Wiederaufnahme der Nutzung (z. B. Verfütterung des Aufwuchses) dem AELF schriftlich anzuzeigen, sofern die Aufnahme der Nutzung im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2017 erfolgt. Erfolgt die Nutzung nach diesem Zeitraum, muss die Anzeige unverzüglich nach Wiederaufnahme der Nutzung erfolgen. Dies ist auch erforderlich, wenn der Aufwuchs verkauft, als Futter, Einstreu in der Tierhaltung oder als Substrat in Biogasanlagen (ausgenommen kostenpflichtige Entsorgung) genutzt wird.

- Kann aufgrund eines anerkannten **Falls höherer Gewalt** oder **außergewöhnlicher Umstände** eine beantragte Fläche nicht bestimmungsgemäß bewirtschaftet werden, oder erfolgt deshalb eine Änderung der Nutzung, so bleibt der Beihilfeanspruch bei den Direktzahlungen dennoch bestehen. Dies gilt bei AUM und AGZ nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Derartige Fälle sind **dem AELF immer innerhalb von 15 Arbeitstagen** nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, **schriftlich mitzuteilen**.

• **Auszahlung 2017 für AUM**

- Betriebe, die an **AUM** (KULAP, VNP/EA) teilnehmen, müssen die **Auszahlung für das Jahr 2017 fristgerecht mit dem MFA beantragen**. Dabei sind für alle in einzelflächenbezogene AUM einbezogenen Flächen entsprechende Angaben im FNN erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Nr. 7 – blaue Farbe). Andernfalls gilt der mehrjährige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten, und gewährte Zahlungen müssen grundsätzlich zurückgefordert werden.

- **Außerbayerische Antragsteller** müssen ihrem Zahlungsantrag für AUM eine Kopie des Flächenverzeichnisses ihres Sammelantrags beifügen, wie er bei der für ihren Betriebssitz zuständigen Behörde gestellt wird. Zudem müssen sie zur eindeutigen Identifizierung im MFA (Abschnitt A 2.) das Bundesland ihres Betriebssitzes sowie die ihnen dort zugeleitete Betriebsnummer angeben.
- Für den Fall, dass **ausschließlich die Auszahlung für das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)** beantragt wird, sind im MFA nur die Angaben bzw. Erklärungen auf der Seite 1 (Zahlungsantrag 2017) und in den Abschnitten A (Stammdaten/Allgemeine Angaben), B 7. (Auszahlung 2017 für KULAP und VNP/EA) und C einschließlich Unterschrift sowie der FNN (Anlage 1) und gegebenenfalls das Viehverzeichnis (Anlage 2) maßgeblich.

3. Aktiver Betriebsinhaber (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.1.3)

- Nur falls die Bedingung „aktiver Betriebsinhaber“ erfüllt ist, werden Direktzahlungen, Zahlungen für die KULAP-Maßnahme B10 „Ökolandbau“ und B60 „Weideprämie“ sowie die AGZ gewährt. Betriebsinhaber, die neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit weiteren, in einer Negativliste aufgeführten Aktivitäten nachgehen, erfüllen diese Bedingung grundsätzlich nicht, sofern sie nicht nachweisen, dass sie doch als aktive Betriebsinhaber gelten. Diese Negativliste umfasst das Betreiben von
 - dauerhaften Sport- und Freizeitflächen (hierunter fallen z. B. auch Reitplätze und -hallen in Pensionspferdebetrieben),
 - Wasserwerken,
 - Flughäfen,
 - Bergbau (hierunter wird das Durchführen oder Durchführenlassen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesberggesetzes bezeichneten Tätigkeiten auf eigene Rechnung verstanden, z. B. der Abbau von Bentonit).
Der Abbau von z. B. Kies und Sand sowie von Ton für Ziegeleierzeugnisse ist dagegen für die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber unschädlich.
 sowie die Erbringung von
 - Immobiliendienstleistungen (die Vermietung/Verpachtung von Ferienwohnungen, Gebäudeteilen, Flächen oder Häusern/Appartements aus dem privaten Immobilienbesitz des Landwirts gilt jedoch nicht als Erbringung von Immobiliendienstleistungen) oder
 - Eisenbahnverkehrsleistungen.
- Die Angaben zum aktiven Betriebsinhaber müssen sich auf den Betriebsinhaber und alle mit ihm verbundenen Unternehmen beziehen. Ein verbundenes Unternehmen ist ein anderes Unternehmen,
 - über das der Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine natürliche Person und zudem Gesellschafter einer GbR (verbundenes Unternehmen), über die er die alleinige Kontrolle hat,
 - das über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat (kontrollierendes Unternehmen), z. B. Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft, die von einer Muttergesellschaft (verbundenes Unternehmen) kontrolliert wird,

- über das ein Unternehmen die alleinige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat, z. B. Antragsteller ist eine Tochtergesellschaft, die von einer Muttergesellschaft kontrolliert wird, die zudem eine weitere Tochtergesellschaft (verbundenes Unternehmen) kontrolliert.
- Die alleinige Kontrolle wird ausgeübt, wenn Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken alleine getroffen werden können, weil z. B. insbesondere über eine Mehrheit der Anteile und Stimmrechte verfügt wird und die Gesellschaftssatzung für wesentliche Entscheidungen kein Einstimmigkeitserfordernis vorsieht.
- Übt der Betriebsinhaber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit der Negativliste aus, ist diese Tätigkeit anzugeben und das verbundene Unternehmen näher zu bezeichnen (Verwendung der Anlage „Aktiver Betriebsinhaber – verbundene Unternehmen“).
- Werden keine Tätigkeiten der Negativliste ausgeübt, hat der Antragsteller dies ebenfalls zu erklären.
- Aufgrund Forderungen der EU-Kommission muss auch für den Fall, dass der Betriebsinhaber angibt, weder er noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen üben außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten der Negativliste aus, geprüft werden, ob die Bedingung „aktiver Betriebsinhaber“ erfüllt ist.
- Die Bedingung „aktiver Betriebsinhaber“ ist immer erfüllt, wenn
 - im Jahr 2016 ein Anspruch auf Direktzahlungen (vor Abzug von Kürzungen und Sanktionen) von **maximal 5.000 €** gegeben war, oder
 - die **landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich** ist, oder
 - die **landwirtschaftliche Tätigkeit Hauptgeschäftszweck** des Unternehmens ist, oder
 - die **Direktzahlungen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte** ausmachen.
 Betriebe **mit** Angabe einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit der Negativliste müssen die Nachweise hierfür mit dem MFA vorlegen.
 Betriebe **ohne** Angabe einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit müssen die entsprechenden Nachweise nicht dem Antrag beifügen, jedoch im Prüfungsfall (z. B. Vor-Ort-Kontrolle) bereithalten.
- Der jeweilige Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
 - **Maximal 5.000 € Direktzahlungen in 2016:**
Hier ist im Regelfall kein Nachweis erforderlich, da die entsprechende Information bereits vorliegt. Liegt ein verbundenes Unternehmen vor, dürfen dessen Direktzahlungen und die des Antragstellers zusammen 5.000 € nicht überschreiten.
Hat der Betriebsinhaber und/oder das verbundene Unternehmen jedoch im Vorjahr keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt, so wird der jeweils maßgebliche Betrag auf der Grundlage der beihilfefähigen Fläche im aktuellen Jahr multipliziert mit dem nationalen Durchschnitt der Direktzahlungen im Vorjahr ermittelt.

– **Landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich:**

- Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist nicht unwesentlich, wenn mindestens 38 ha an beihilfefähiger Fläche bewirtschaftet werden. Die entsprechende Information geht aus dem FNN hervor. Sollen Flächen eines ggf. verbundenen Unternehmens berücksichtigt werden, sind diese in der Anlage „Aktiver Betriebsinhaber – verbundene Unternehmen“ anzugeben.
- Für den Fall, dass der Antragsteller oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ein Pferde oder andere Equiden haltender Betrieb ist, der einen Reitplatz oder eine Reithalle betreibt und ausschließlich deswegen unter die Negativliste fällt, ist der Nachweis dann erbracht, wenn höchstens 3 GVE je Hektar beihilfefähiger landwirtschaftlicher Fläche gehalten werden. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Nutztiere, die im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2017 auf dem Betrieb des Antragstellers und des verbundenen Unternehmens gehalten werden. Dabei werden Pferde ab drei Jahren mit 1,1 GVE und Pferde unter drei Jahren mit 0,7 GVE gerechnet. Für den Nachweis ist die Anlage „GVE für die Anerkennung als aktiver Betriebsinhaber“ auszufüllen und mit dem MFA einzureichen.

– **Landwirtschaftliche Tätigkeit Hauptgeschäftszweck des Unternehmens:**

- Kann der Betriebsinhaber die Versicherungspflicht bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse nachweisen, sind für die verbundenen Unternehmen keine weiteren Angaben erforderlich. Dies gilt für Betriebsinhaber als natürliche Person oder auch nicht natürliche Person (z. B. GbR, eG). Die Versicherungspflicht ist mit einer Kopie des Bescheids über die Feststellung der Versicherungspflicht bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse und des aktuellen Kontoauszugs über die Beitragszahlung nachzuweisen. Bei nicht natürlichen Personen müssen sich diese Nachweise auf eines der Mitglieder des Betriebsinhabers in Bezug auf seine Tätigkeit im Betrieb, die zu belegen ist, beziehen.
- Bei natürlichen Personen kann der Nachweis des aktiven Betriebsinhabers auch durch einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister über die Eintragung als Kaufmann, in dem die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit als Gegenstand des Unternehmens eingetragen ist, erbracht werden. Soweit unter Abschnitt B 1.1 eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit angegeben wurde und ein verbundenes Unternehmen vorhanden ist, das die alleinige Kontrolle über den Betriebsinhaber hat, sind für den Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Hauptgeschäftszweck für das verbundene Unternehmen (kontrollierendes Unternehmen) entsprechende Angaben in der Anlage „Aktiver Betriebsinhaber - verbundene Unternehmen“ zu machen und die dazu erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Falls der Betriebsinhaber keine natürliche Person ist, kann der Nachweis erbracht werden über:
 - i. einen aktuellen Auszug aus einem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Unter-

nehmensregister (Handelsregister, Genossenschaftsregister) oder aus einem anderen, auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Register, soweit dieses im Rahmen einer verpflichtenden Eintragung eine Angabe zum Zweck oder Gegenstand des Betriebsinhabers enthält.

Soweit unter Abschnitt B 1.1 eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit angegeben wurde und ein verbundenes Unternehmen vorhanden ist, das die alleinige Kontrolle über den Betriebsinhaber hat, sind für den Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Hauptgeschäftszweck für das verbundene Unternehmen (kontrollierendes Unternehmen) entsprechende Angaben in der Anlage „Aktiver Betriebsinhaber - verbundene Unternehmen“ zu machen und die dazu erforderlichen Unterlagen beizufügen.

ii. Soweit eine in Buchstabe i genannte Eintragung **nicht vorgeschrieben** ist, über:

- einen aktuellen Auszug aus einem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Unternehmensregister oder anderem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Register (z. B. Vereinsregister), der eine Angabe zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Zweck oder Gegenstand des Betriebsinhabers enthält, oder
- eine Kopie des Gesellschaftsvertrags, einer Satzung oder einer vergleichbaren Urkunde, in der die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Haupttätigkeit oder ein Geschäftszweck benannt ist.
- Soweit unter Abschnitt B 1.1 eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit angegeben wurde und ein verbundenes Unternehmen vorhanden ist, das die alleinige Kontrolle über den Betriebsinhaber hat, sind für den Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Hauptgeschäftszweck für das verbundene Unternehmen (kontrollierendes Unternehmen) entsprechende Angaben in der Anlage „Aktiver Betriebsinhaber - verbundene Unternehmen“ zu machen und die dazu erforderlichen Unterlagen beizufügen.

– Natürliche Personen können anhand ihres Einkommensteuerbescheids bzw. der zugrundeliegenden Erklärungen, Belege für das letzte vor der Antragstellung liegende Steuerjahr, für das ein solcher Bescheid vorliegt, nachweisen, dass sie keine außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Negativliste ausüben.

– Betriebsinhaber, die keine außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Negativliste ausüben, jedoch über keinen der o. g. Nachweise verfügen, haben dies schriftlich zu begründen.

– **Direktzahlungen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte:**

Betriebsinhaber, die in Abschnitt B 1.1 außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Negativliste angegeben haben, können den Nachweis für die Bedingung

aktiver Betriebsinhaber erbringen, wenn sich der Betrag der Direktzahlungen, auf die sie und ggf. ein mit ihnen verbundenes Unternehmen Anspruch hatte, auf mind. 5 % der Gesamteinkünfte aus außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (ggf. einschließlich eines verbundenen Unternehmens) beläuft. Dabei wird auf das jüngste Steuerjahr abgestellt, für das die notwendigen Nachweise – also insbesondere in der Regel auch ein Steuerbescheid – vorliegen. Maßgeblich sind die Bruttoeinnahmen vor Abzug von Kosten und Steuern. Für den Vergleich werden die für dieses Jahr gewährten Direktzahlungen berücksichtigt. Für den Nachweis ist die Anlage „Gesamteinkünfte aktiver Betriebsinhaber“ auszufüllen und mit dem Mehrfachantrag einzureichen. Dabei ist der Bruttobetrag der Einkünfte, gegliedert nach Einkünften aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und sonstigen Einkünften anzugeben. Die Gesamteinkünfte sind durch Beifügung von Kopien der entsprechenden Bescheide (z. B. Bescheid über die Einkommen- oder die Körperschaftsteuer sowie ggf. der dem Bescheid zugrundeliegenden Erklärung) sowie ggf. durch weitere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Bruttobetrags der Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern zu belegen.

4. Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten

- Angaben hierzu sind erforderlich, falls die Basis- und Greeningprämie (ausgenommen Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung) oder die KULAP-Maßnahmen A11 bzw. B10 „Ökolandbau“ beantragt werden.
- Anerkannte Betriebe des ökologischen Landbaus gemäß den VO (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sind von den Greeningverpflichtungen befreit und haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt.

Der Nachweis hierfür wird durch das Öko-Kontrollblatt aus der Kontrolle 2016 erbracht, das im Original am Amt bereits vorhanden ist bzw. bis spätestens 15. Mai 2017 vorzulegen ist. Bei Teilbetriebsumstellung ist bis 15. Mai 2017 eine Kopie der Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 aus der Kontrolle 2016 am AELF einzureichen.

Das Öko-Kontrollblatt im Original bzw. eine Kopie der Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 aus der Kontrolle 2017 ist unverzüglich nach Erhalt einzureichen.

- Betriebe im ersten Jahr der Umstellung auf den ökologischen Landbau, die bis zum 15. Mai 2017 kein für das Jahr 2017 gültiges Öko-Kontrollblatt oder keine für das Jahr 2017 gültige Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 (bei Teilbetriebsumstellung) vorlegen können, müssen für den Erhalt der Greeningprämie bis zum 15. Mai 2017 eine Kopie des Kontrollvertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle vorlegen, der spätestens am Tag der Einreichung des Mehrfachantrags rechtswirksam abgeschlossen wurde und mindestens den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 umfasst. Bei Teilnahme an der KULAP-Maßnahme B10 muss jedoch

der Kontrollvertrag spätestens am 17. Februar 2017 rechtswirksam abgeschlossen sein. Das Öko-Kontrollblatt bzw. eine Kopie der Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 aus der Kontrolle 2017 ist dann nach Erhalt unverzüglich am AELF nachzureichen, vorher kann keine Zahlung erfolgen.

- Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden.
- Durch entsprechende Erklärung kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient.

5. Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.2.6)

Für Neueinsteiger, Junglandwirte und in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann auf Antrag eine ZA-Zuweisung aus der nationalen Reserve erfolgen.

Die Zahl der zuzuweisenden ZA entspricht dabei für Neueinsteiger und Junglandwirte der Zahl der im Flächen- und Nutzungsnachweis ausgewiesenen beihilfefähigen Hektarflächen abzüglich der Zahl der erworbenen ZA (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfall), über die der Antragsteller am 15.05.2017 bereits verfügt. Eine nochmalige Zuweisung von ZA ist für sie jedoch nicht möglich, wenn ihnen bereits aufgrund eines Antrags im Jahr 2015 oder 2016 ZA zugewiesen wurden.

Wenn bei Neueinsteigern oder Junglandwirten Flächen im Jahr 2017 aufgrund eines Falls höherer Gewalt, außergewöhnlicher Umstände oder öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen nicht beihilfefähig sind, kann für diese Flächen dennoch eine Zuweisung von ZA beantragt werden. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres zu stellen, in dem die Flächen zum ersten Mal beihilfefähig geworden sind. Die hiervon betroffenen Flächen sind jedoch bereits mit dem MFA 2017 in der Anlage „Mitteilung nicht beihilfefähige Flächen“ (am AELF und im Internet erhältlich) anzugeben.

a) Betriebsinhaber, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt (Neueinsteiger):

Als Neueinsteiger gelten Betriebsinhaber, die nach dem 31.12.2014 eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben. Dabei durfte der Betriebsinhaber in den fünf Jahren vor der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen noch auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle einer juristischen Person bzw. Personenvereinigung innegehabt haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.

Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen als Neueinsteiger (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.2.6).

Falls die landwirtschaftliche Tätigkeit im Jahr 2015 aufgenommen wurde, kann die Zuweisung der ZA nur mit dem MFA 2017 beantragt werden.

b) Junglandwirte:

Es müssen die gleichen Voraussetzungen wie für den Erhalt der Zahlungen für Junglandwirte (vgl. Nr. 6.4 bzw. GAP-Broschüre Nr. 4.5) erfüllt werden.

c) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände:

Für Flächen, die aufgrund öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen nicht während des gesamten Jahres 2015 und 2016 beihilfefähig waren, jedoch nunmehr im gesamten Jahr 2017 beihilfefähig sind, kann die Zuweisung von ZA beantragt werden.

Gleiches gilt für Flächen, die aufgrund eines Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände während des gesamten Jahres 2015 und 2016 nicht beihilfefähig waren, jedoch im gesamten Jahr 2017 beihilfefähig sind.

Diese Flächen mussten im Mehrfachantrag für das Jahr 2015 bereits mit der Absicht angegeben worden sein, dafür in dem Jahr ZA zu beantragen, in dem die Flächen zum ersten Mal beihilfefähig geworden sind.

6. Antrag auf Direktzahlungen (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4)

- Direktzahlungen (Basis-, Greening-, Umverteilungsprämie und Zahlung für Junglandwirte) werden nicht gewährt, auch nicht im Rahmen der Kleinerzeugerregelung, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als 1 ha ist. Dabei wird allerdings die Fläche nur in dem Umfang berücksichtigt, wie hierfür auch ZA zur Verfügung stehen. Die ZA können in Verbindung mit einer entsprechenden beihilfefähigen Fläche im MFA zur Auszahlung beantragt werden (Aktivierung). Sofern keine Direktzahlungen gewährt werden, gelten alle ZA als nicht genutzt.
- Die Betriebsinhaber haben über das Internet in der ZID sowie im iBALIS, Menü „Betriebsinformation/ZA-Konto“, jederzeit direkten Zugang zu den aktuell in der ZID gespeicherten Informationen bezüglich ihrer ZA (u. a. die regionale Zugehörigkeit, Umfang und Wert). Die für den Zugang erforderliche PIN ist identisch mit der PIN zu iBALIS und HIT (vgl. Nr. 2).

6.1 Basisprämie durch Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit beihilfefähiger Fläche (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.3)

- Ein ZA wird in Verbindung mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche für die Auszahlung der Basisprämie aktiviert. Jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ist beihilfefähig. Zu den Dauerkulturen gehören auch Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP - Umtriebszeit maximal 20 Jahre) der Gattung bzw. Art Weiden, Pappeln, Robnien, Birken, Erlen, Eschen sowie Stiel-, Trauben- und Roteichen. Dauerkulturen sind auch Reb- und Baum-schulflächen.
Nach EU-Recht ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und die Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke.
Zur landwirtschaftlichen Tätigkeit zählt auch die Erhaltung von aus der Erzeugung genommenen Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, in dem der Aufwuchs mindestens einmal pro Jahr gemäht und das Mähgut abgefahren oder der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird. Auf Antrag ist aus Natur-/Umweltschutzgründen ein zweijähriger Rhythmus

möglich. Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (z. B. NC 054, 056, 057, 058, 062, 591, 592), sind nur dann beihilfefähig, wenn sie unmittelbar zuvor nachweislich in der landwirtschaftlichen Erzeugung waren.

Zusätzlich zu den oben genannten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen sind nach Art. 32 VO (EU) Nr. 1307/2013 folgende Flächen, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand, beihilfefähige Flächen im Rahmen der Direktzahlungen:

- Flächen, die infolge der Anwendung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der Vogel-schutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr die Anforderungen an beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen gemäß der oben genannten Definition erfüllen,
- Aufforstungsflächen, die Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen der zweiten Säule (EU-Programme oder damit im Einklang stehende nationale Programme) unterliegen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert (Aufforstungsflächen nach Art. 32 VO (EU) Nr. 1307/2013).

Christbaumkulturen gehören nicht zur landwirtschaftlichen Fläche und sind daher auch nicht beihilfefähig.

Zur Aktivierung der ZA muss die beihilfefähige Fläche im iBALIS bzw. im FNN in Spalte 6 entsprechend mit „B“ gekennzeichnet werden (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Nr. 3 – blaue Farbe). Beihilfefähig sind alle Nutzungsarten, die in der Liste zur Codierung der Nutzung im FNN mit „B“ gekennzeichnet sind.

- Um Direktzahlungen erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über entsprechende ZA verfügen. Maßgeblich für die Direktzahlungen 2017 ist der Umfang an ZA, die zum 15. Mai 2017 im Besitz des Antragstellers und im Falle der Übertragung spätestens am 9. Juni 2017 von ihm in der ZID gebucht sind.
Wichtig: Da die ZA **betriebsinhaberbezogen** zugewiesen wurden, ist im Falle eines Wechsels des Betriebsinhabers sicherzustellen, dass die erforderliche **Übertragung der ZA** auf den antragstellenden Betriebsinhaber auch spätestens **zum 15. Mai 2017** erfolgt, und die entsprechende **Meldung spätestens am 9. Juni 2017 an die ZID** oder mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck an das AELF vorgenommen ist (vgl. Nr. 7.2 Übertragung von ZA einschl. Sonderregelung).
- Der Wert eines ZA beträgt in der Region Bayern für das Jahr 2017 voraussichtlich knapp 184 €. Der ZA-Wert verringert sich in den Folgejahren geringfügig und beträgt im Jahr 2019 bundeseinheitlich ca. 176 €.
- Werden die Direktzahlungen für weniger Fläche beantragt als ZA vorhanden sind, z. B. weil Flächen nicht zum 15. Mai 2017 zur Verfügung stehen, wird eine entsprechende Anzahl an ZA im Jahr 2017 nicht aktiviert. Für nicht aktivierte ZA wird keine Beihilfe ausgezahlt.
Werden die Direktzahlungen für mehr Fläche beantragt als ZA vorhanden sind, werden die Direktzahlungen auf die Anzahl der vorhandenen ZA zurückgeführt.
- **Mindestgrößen**
ZA können nur mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden, die **mindestens 0,1 ha (zusammenhängend mit einheitlichem Nutzungscode)** groß ist. Werden Teilflächen des Feldstücks als ÖVF mit den Typen Feldränder

(NC 058), beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern (NC 054) oder Pufferstreifen (NC 056, 057) beantragt, so muss diese ÖVF-Fläche zur Aktivierung von ZA zusammen mit dem angrenzenden Ackerschlag mindestens 0,1 ha groß sein.

Hinweis:

Für die Erfüllung bzw. Ermittlung der Bedingungen beim Greening (z. B. Notwendigkeit ÖVF, Anbaudiversifizierung) werden alle Flächen unabhängig von der Größe herangezogen (vgl. Nr. 6.2).

- **Aktivierung nur innerhalb derselben Region**

Die beihilfefähigen Flächen, mit denen ZA aktiviert werden, müssen in derselben Region liegen, für welche die ZA zugewiesen wurden.

- **Verfügbarkeit und ganzjährige Beihilfefähigkeit**

Flächen, mit denen ZA aktiviert werden sollen, müssen dem Betriebsinhaber am **15. Mai 2017 zur Verfügung stehen**, d. h. vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Unabhängig davon ist es jedoch grundsätzlich erforderlich, dass die beantragte Fläche **während des gesamten Jahres 2017 beihilfefähig** ist. Hierbei können kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten förderunschädlich sein (vgl. Nr. 2).

6.2 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden – Greeningprämie (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3)

- Mit der Beantragung der Basisprämie verpflichtet sich der Betriebsinhaber auch zur Einhaltung der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) auf allen seinen beihilfefähigen Flächen im gesamten Kalenderjahr 2017.
- Die Greeningprämie beträgt im Jahr 2017 bundeseinheitlich voraussichtlich ca. 86 € je ha. Der genaue Betrag wird nach erfolgter Antragstellung ermittelt. Sie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs gewährt, für die der Betriebsinhaber im jeweiligen Antragsjahr einen Anspruch auf Gewährung der Basisprämie hat. Bis 2019 wird sie geringfügig zurückgehen und nach derzeitigem Stand im Jahr 2019 ca. 85 € je ha betragen.
- Die in diesem Zusammenhang einzuhaltenden Bedingungen umfassen die Anbaudiversifizierung (Fruchtartenvielfalt) und die Bereitstellung Ökologischer Vorrangflächen (ÖVF) auf Ackerland sowie den Dauergrünlanderhalt. Für Dauerkulturflächen bestehen keine Greeningverpflichtungen.
- Von den Greeningauflagen sind Betriebe, die die Direktzahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung beantragen, befreit.
- Ebenso sind Betriebe des ökologischen Landbaus, die ihren **gesamten** Betrieb ökologisch gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 bewirtschaften, von den Greeningverpflichtungen befreit.

Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen

jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden.

Auf Antrag kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient.

Weitere Hinweise zum ökologischen Landbau vgl. Nr. 4.

- Bei den beiden Greeningauflagen Anbaudiversifizierung und ÖVF hängen der Umfang und eventuelle Befreiungen von den jeweiligen Verpflichtungen vom Umfang des Ackerlands des Betriebsinhabers ab. Bei der Berechnung werden sämtliche Ackerflächen des Betriebsinhabers einbezogen, das heißt auch solche, die die Mindestparzellengröße von 0,10 ha unterschreiten und für die daher keine Basisprämie gewährt wird.

6.2.1 Anbaudiversifizierung (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.2)

- Betriebsinhaber, die weniger als 10 ha Ackerland bewirtschaften, sind von den Auflagen der Anbaudiversifizierung befreit. Ab 10 ha Ackerland müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden, wobei die Hauptkultur maximal 75 % der Ackerfläche betragen darf.
Falls mehr als 30 ha Ackerland bewirtschaftet werden, sind mindestens drei landwirtschaftliche Kulturpflanzen anzubauen, bei denen die Hauptkultur maximal 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen maximal 95 % der Ackerfläche umfassen dürfen.
- Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt als eine landwirtschaftliche Kulturpflanze:
 - jede **Gattung** im Rahmen der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit Ausnahme der im Folgenden genannten Pflanzenfamilien.
 - **Winter- und Sommerkulturen** gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören,
 - jede **Art der folgenden Pflanzenfamilien**: Kreuzblütler (z. B. Raps, Rübsen), Nachtschattengewächse (z. B. Kartoffeln), Kürbisgewächse,
 - **brachliegendes Land**,
 - **Gras oder andere Grünfütterpflanzen**,
 - **Mischkulturen als Saatgutmischung** (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 2 – blaue Farbe).
- Bei Flächen mit **Mischkulturen in Reihenanbau**, bei denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 2 – blaue Farbe).
- Die Zuordnung der Nutzungsart zu den einzelnen Kulturpflanzen kann der Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) 2017 in der Spalte Kulturcode entnommen werden. Nutzungsarten mit dem gleichen Kulturcode (K1 bis K196) gelten für die Einhaltung der Anbaudiversifizierung als ein und dieselbe landwirtschaftliche Kulturpflanze. Somit werden z. B. Winterweizen und Winterdinkel (jeweils „K1“) nur als eine Kulturpflanze gewertet und die beantragten Flächen für die Berechnung der maximal zulässigen Anbauanteile zusammengezählt.

- Aufgrund einer Auslegung der Europäischen Kommission zählen die Leguminosen Klee (NC 421, 921 - K190), Luzerne (NC 423, 922 - K191), Klee-Luzerne-Gemisch (NC 425 - K41), Esparsette/Serradella (NC 430, K192) jedoch dann nicht als Gras oder Grünfütterpflanzen sondern als **Ackerkultur**, sofern sie in **ReinSaat** angebaut werden, und der naturbedingt entstehende Gras- bzw. Grünfütterpflanzenanteil nur marginal ist.
- Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen im Zeitraum vom **1. Juni bis zum 15. Juli** des jeweiligen Antragsjahrs erfüllt sein. Dies bedeutet, dass diese Vorgaben bei einer Kontrolle **an jedem Tag** in diesem Zeitraum erfüllt sein müssen.
Für jeden Schlag ist die **Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli** des Antragsjahrs anzugeben. Grundsätzlich ist die Hauptkultur diejenige, die sich den größten Teil des Zeitraums vom 1. Juni bis 15. Juli auf der Fläche befindet. Wird jedoch auf einer Fläche bis zum 15. Juli Mais angebaut (z. B. nach der Ernte von Getreide-GPS), ist Mais als Hauptkultur anzugeben.
- Betriebe, die unter eine der nachfolgenden Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Anbaudiversifizierung befreit:
 - Mehr als 75 % des Ackerlands (Status AL) wird für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen (Status GL) und/oder Brache (Status AL, K40) genutzt, sofern das übrige Ackerland maximal 30 ha beträgt.
 - Mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche wird als Dauergrünland (Status DG) bzw. als Gras oder Grünfütterpflanzen (Status GL) genutzt, sofern das übrige Ackerland maximal 30 ha umfasst.
 - Mehr als 75 % des Ackerlands (Status AL) wird für die Erzeugung von Gras und Grünfütterpflanzen (Status GL) **oder** Brache (Status AL, K40) genutzt. Auf dem verbleibenden Ackerland darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 % einnehmen, es sei denn, diese verbleibende Fläche wird von Gras oder Grünfütterpflanzen eingenommen **oder** ist brachliegendes Land. Unabhängig davon gelten jedoch die Vorgaben für die Anzahl an unterschiedlichen Kulturen.
- Eine weitere Ausnahmeregelung bzgl. der Anbaudiversifizierung besteht für Betriebe mit umfangreichem Flächentausch. Voraussetzung hierfür ist, dass mehr als 50 % der vom Antragsteller als Ackerland (Status AL) gemeldeten Flächen im vergangenen Jahr von einem anderen Betriebsinhaber gemeldet wurden, und auf dem **gesamten** Ackerland des Betriebs im Jahr 2017 eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Als Nachweis ist der Vorjahres-FNN für die neu zugegangenen Ackerflächen mit dem Mehrfachantrag vorzulegen.

6.2.2 Dauergrünlanderhalt (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.3)

- Die Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland beziehen sich auf das sogenannte umweltsensible Dauergrünland und auf anderes Dauergrünland. Sie umfassen Vorgaben zur einzelbetrieblichen Genehmigungspflicht einer Umwandlung von Dauergrünland und zur Einhaltung des Referenzverhältnisses bei Dauergrünland auf regionaler Ebene (z. B. Bayern).

Die Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland ist beim zuständigen AELF zu beantragen (vgl. Merkblatt „Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland“, am AELF und im Internet erhältlich).

Unter Umwandlung im Sinne dieser Regelung ist zum einen die Umwandlung von Dauergrünland mit anschließender Nutzung als Ackerland oder mit Dauerkulturen zu verstehen. Aufgrund aktueller Forderungen der EU-Kommission fällt darunter auch eine Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Flächen (z. B. Bebauung, Aufforstung).

Daher unterliegt die Umwandlung von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Flächen seit dem **28. Oktober 2016** ebenfalls der Pflicht einer **vorherigen Genehmigung** durch das AELF. Dies gilt sowohl für Vorhaben, die nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind (z. B. Baurecht), als auch für Vorhaben, die keiner anderen behördlichen Entscheidung bedürfen (z. B. Bau eines Fahrsilos).

Bei Dauergrünlandflächen, die infolge

- einer natürlichen Ausbreitung eines unmittelbar an ein Feldstück angrenzenden Gehölzes/Waldes oder
- der Anwendung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie

nicht mehr als LF anrechenbar sind, ist jedoch keine Genehmigung zur Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Flächen erforderlich (Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht abgeschlossen).

Zudem gelten Umwandlungen von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 27. Oktober 2016 als genehmigt, sofern sie den bau- und sonstigen fachrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Als Nachweis hierfür ist bei genehmigungspflichtigen Vorhaben eine Kopie des Genehmigungsbescheids mit dem MFA 2017 einzureichen.

Eine kurzzeitige landwirtschaftliche Lagerung (NC 994, 996) oder kurzzeitige nichtlandwirtschaftlich genutzte Fläche (NC 990) gelten nicht als Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche. Unter kurzzeitig ist dabei eine Lagerung von maximal 3 Jahren zu verstehen.

- **Umweltsensibles Dauergrünland**

Es handelt sich dabei um Dauergrünland, **das bereits am 1. Januar 2015 bestand und in FFH-Gebieten liegt**. Für das als umweltsensibel definierte Dauergrünland gilt grundsätzlich ein **vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot**.

Ausgenommen davon ist unter gewissen Voraussetzungen lediglich die Umwandlung in eine **nichtlandwirtschaftliche** Fläche, die seit dem 28. Oktober 2016 der Pflicht einer vorherigen Genehmigung durch das AELF unterliegt.

Zudem ist jede leichte mechanische Bodenbearbeitung (z. B. mit einer Kreiselegge) auf umweltsensiblen Dauergrünland dem AELF mindestens drei Tage vor Beginn der Durchführung anzuzeigen. In der Anzeige ist die Art der vorgesehenen Maßnahme zu beschreiben. Das gilt nicht für das Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens sowie für die Aussaat oder Düngung mit Schlitzverfahren oder jede vergleichbare Maßnahme der Bodenbearbeitung.

- **Anderes Dauergrünland**

Dauergrünland, das nicht zum umweltsensiblen Dauergrünland gehört (DG außerhalb FFH-Gebieten, sowie DG in FFH-Gebieten, das nach dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist), **darf ebenfalls nur nach Genehmigung umgewandelt werden**. Bei anderem Dauergrünland ist eine Umwandlung in Ackerland, Dauerkulturen und nichtlandwirtschaftliche Fläche möglich.

- **Neuanlage von Dauergrünland, Beachtung anderer Rechtsvorschriften**

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland ist, dass an anderer Stelle in derselben Region mindestens in gleichem Umfang eine Acker- oder Dauerkulturläche als Dauergrünland neu eingesät wird. Die Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen, sofern dieser ebenfalls den Greeningvorschriften unterliegt. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden.

Eine Genehmigung wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland (DG) erteilt, wenn das DG neu ab dem Jahr 2015 oder im Rahmen von bestimmten AUM entstanden ist. Eine Neuanlage von DG ist ebenfalls nicht erforderlich bei Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Flächen.

In allen Fällen wird jedoch eine Genehmigung nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften, z. B. fachrechtliche Vorgaben (z. B. Wasserrecht oder Naturschutzrecht), einer Umwandlung entgegenstehen, oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen (z. B. AUM-Verpflichtungen) hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.

- **Einhaltung des Referenzverhältnisses bei Dauergrünland**

Zusätzlich zum einzelbetrieblichen Genehmigungsverfahren bestehen Vorschriften zur Erhaltung des Dauergrünlands auf regionaler Ebene (i. d. R. Bundesländer). Dazu wurde im Jahr 2015 für Bayern das sogenannte Referenzverhältnis für Dauergrünland anhand der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der Betriebsinhaber, die den Greeningvorschriften unterliegen, ermittelt. Dieses Referenzverhältnis berechnet sich aus den **Dauergrünlandflächen 2012**. Zu den Dauergrünlandflächen 2012 werden die **neuen Dauergrünlandflächen 2015** addiert, also die nicht bereits in den Dauergrünlandflächen 2012 enthalten sind. Dieser Wert wird in Beziehung gesetzt zur **gesamten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche** der einbezogenen Betriebsinhaber im Jahr **2015**. Das Referenzverhältnis beträgt für Bayern **32,87 %**.

Für jedes Antragsjahr wird der aktuelle Anteil des Dauergrünlands an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der den Greeningvorschriften unterliegenden Betriebsinhaber ermittelt. Sollte sich in Bayern der aktuelle Anteil des Dauergrünlands um **mehr als 5 %** gegenüber dem Referenzverhältnis **verringert** haben, wird dies im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Ab dem Tag der Bekanntmachung werden keine Genehmigungen mehr zur Umwandlung von Dauergrünland erteilt.

Zudem wird eine Verpflichtung **zur Rückumwandlung in Dauergrünland** ausgesprochen. Dies betrifft Betriebsinhaber, die den Verpflichtungen des Greenings

unterliegen und über Flächen verfügen, die in den zwei Jahren zuvor von Dauergrünland in andere Nutzungen umgewandelt wurden.

6.2.3 Ökologische Vorrangflächen – ÖVF (Flächennutzung im Umweltinteresse, vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.4)

- Betriebsinhaber, deren **Ackerland mehr als 15 ha be trägt**, müssen grundsätzlich **mindestens 5 % der beantragten Ackerfläche** (einschließlich Feldränder, Pufferstreifen (auch auf Dauergrünland), Niederwald mit Kurzumtrieb und Aufforstungsflächen) **als ÖVF** bereitstellen.
- Betriebe, die unter eine der nachfolgend aufgeführten Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von ÖVF befreit:
 - Mehr als 75 % des Ackerlandes (Status AL) wird für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen (Status GL), Leguminosen und/oder Brache (Status AL, K40) genutzt, sofern das übrige Ackerland maximal 30 ha beträgt.
 - Mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche wird als Dauergrünland (Status DG) bzw. als Gras oder Grünfütterpflanzen (Status GL) genutzt, sofern das übrige Ackerland maximal 30 ha umfasst.
- ÖVF müssen sich, außer bei Niederwald mit Kurzumtrieb und Aufforstungsflächen, auf dem Ackerland des Betriebs befinden. Bei Landschaftselementen und Pufferstreifen ist es ausreichend, wenn sie an das Ackerland angrenzen.
- Bei der Ermittlung der anrechenbaren ÖVF-Fläche wird grundsätzlich die tatsächliche Fläche des ÖVF-Elements multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt (z. B. 0,5 ha Pufferstreifen x 1,5 = 0,75 ha ÖVF).
Bei CC-Einzelbäumen bzw. CC-Terrassen werden als anrechenbare ÖVF-Fläche pauschal 20 m² je Baum bzw. 2 m² je laufender Meter Terrasse multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor angesetzt.
- Als ÖVF können folgende Typen im FNN ausgewiesen werden:

Typ	Gewichtungsfaktor
CC-Landschaftselemente	
- Terrassen	1,0
- Hecken	2,0
- Einzelbäume	1,5
- Baumreihen	2,0
- Feldgehölze	1,5
- Felldraine über 2 m Breite	1,5
- Feuchtgebiete	1,0
- Trocken- u. Natursteinmauern	1,0
- Lesesteinwälle	1,0
- Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen	1,0
Brachliegende Flächen	1,0
Feldränder	1,5
Pufferstreifen	1,5
Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern	1,5
Niederwald mit Kurzumtrieb	0,3
Aufforstungsflächen (Art. 32 VO (EU) 1307/2013)	1,0
Zwischenfrüchte oder Grasuntersaat	0,3
Stickstoffbindende Pflanzen	0,7

Folgende Auflagen sind bei den einzelnen ÖVF einzuhalten:

CC-Landschaftselemente

Als ÖVF können die gemäß Cross Compliance (CC) geschützten, also dem Beseitigungsverbot unterliegenden Landschaftselemente (LE) anerkannt werden. Die Definition der einzelnen CC-LE mit den jeweils einzuhaltenden Größenvorgaben ist in der CC-Broschüre Nr. II. 6 sowie der Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 5, enthalten.

Brachliegende Flächen (NC 062)

- Keine landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahrs.
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insbesondere Gräser oder Blütmischungen). Eine gezielte Begrünung zur Produktion (z. B. Wintergetreide) ist nicht zulässig.
- Umbruch zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 01.04. - 30.06. außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.
- kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landw. Erzeugung).
- ab 01.08. ist der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig sowie eine Beweidung durch Schafe und Ziegen. Der Anbau einer Zwischenfrucht, die nicht beerntet wird, z. B. für eine nachfolgende Mulchsaat oder vor einer anderen Sommerkultur, ist ebenfalls möglich, eine Pflanzenschutzmaßnahme ist in diesem Fall im Antragsjahr aber nicht zulässig.
- falls kein Anbau einer Folgekultur und keine Beweidung durch Schafe oder Ziegen erfolgt: jährlich mind. einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; alternativ: Mähen und Abfahren des Mähguts aber keine landw. Verwertung (z. B. Futter, Biogas); auf Antrag ist 2-jähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.
- vom 01.04. - 30.06. kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

Feldränder (NC 058)

- Breite 1 - 20 m, am Rande gelegen, sie können auch einen Ackerschlag aufteilen.
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insbesondere Gräser oder Blütmischungen). Eine gezielte Begrünung zur Produktion (z. B. Wintergetreide) ist nicht zulässig.
- am Rande oder neben ÖVF-Brache nur zulässig, wenn eindeutig von Brache unterscheidbar. Sie dürfen aber nicht an einem ÖVF-Pufferstreifen/-Ackerstreifen an Waldrändern angelegt werden.
- Umbruch zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 01.04. - 30.06. außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.
- keine landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahrs.
- kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.

- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landw. Erzeugung).
- ab 01.08. ist der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig sowie eine Beweidung durch Schafe und Ziegen.
- falls kein Anbau einer Folgekultur und keine Beweidung durch Schafe oder Ziegen erfolgt: jährlich mind. einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; alternativ: Mähen und Abfahren des Mähguts, aber keine landw. Verwertung (z. B. Futter, Biogas); auf Antrag ist 2-jähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.
- vom 01.04. - 30.06. kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.

Pufferstreifen (NC 056, 057)

- Breite: 1 - 20 m, gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers. Längsseiten müssen grundsätzlich parallel zum Rand eines Wasserlaufs oder eines anderen Gewässers verlaufen.
- Entlang von Wasserläufen können sie auch Ufervegetationsstreifen (Verfügungsgewalt erforderlich) mit einer Breite von max. 10 m umfassen. Ist die Ufervegetation breiter als 10 m, dann können nur bis zu 10 m Breite als ÖVF berücksichtigt werden, wobei die Gesamtbreite (gemessen ab Böschungsoberkante) aus Ufervegetation und Pufferstreifen max. 20 m betragen darf. Beispiel: Von einem 12 m breiten Ufervegetationsstreifen können 10 m Ufervegetations- und dann noch angrenzend 8 m Pufferstreifen, also insgesamt 18 m Breite als ÖVF akzeptiert werden. Pufferstreifen darf nicht nur aus Ufervegetation bestehen.
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insbesondere Gräser oder Blütmischungen). Eine gezielte Begrünung zur Produktion (z. B. Wintergetreide) ist nicht zulässig.
- am Rande oder neben ÖVF-Brache nur zulässig, wenn eindeutig von Brache unterscheidbar.
- Umbruch zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 01.04. - 30.06. außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.
- Pufferstreifen können auch Dauergrünland (DG) sein, wenn der DG-Pufferstreifen auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer oder die Ufervegetation und auf der anderen Seite an die Ackerfläche angrenzt.
- keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar ist.
- kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landw. Erzeugung).
- ab 01.08. ist der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig.
- falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt: jährlich mind. einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist 2-jähriger

Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.

- vom 01.04. - 30.06. kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.

Als Gewässer gelten dabei alle ständig oder zeitweilig in Betten fließende (Wasserläufe) oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Oberflächengewässer, ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführende Oberflächengewässer.

Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern (NC 054)

- Breite 1 - 10 m, direkt an Bäume des Waldes angrenzend (kein Feldrain, Waldsaum, Weg usw. darf dazwischen liegen).
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insbesondere Gräser oder Blühmischungen). Eine gezielte Begrünung zur Produktion (z. B. Wintergetreide) ist nicht zulässig.
- am Rande oder neben ÖVF-Brache nur zulässig, wenn eindeutig von Brache unterscheidbar.
- Umbruch zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 01.04. - 30.06. außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.
- keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar ist.
- kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landw. Erzeugung).
- ab 01.08. ist der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig.
- falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt: jährlich mind. einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist 2-jähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.
- Vom 01.04. - 30.06. kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.

Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 059)

- kein Mineraldünger und kein Pflanzenschutz zulässig.
- nur Kulturen nach Anlage 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zulässig (vgl. GAP-Broschüre Anhang 4).
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.
- max. Umtriebszeit: 20 Jahre.

Aufforstungsflächen nach Art. 32 VO (EU)

Nr. 1307/2013 (NC 061)

- Im Jahr 2008 muss für die Fläche Anspruch auf Gewährung der Betriebsprämie bestanden haben.
- Die Verpflichtung der Erstaufforstungsförderung muss noch andauern.
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

Zwischenfrüchte oder Grasuntersaat

– Zwischenfrüchte (ZWF)

- Kulturpflanzenmischung aus mindestens zwei Arten gemäß Anlage 3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (vgl. GAP-Broschüre Anhang 7); keine Art darf mehr als 60 % Anteil an den Samen der Mischung haben. Der Anteil der Gräser an den Samen darf jedoch insgesamt maximal 60 % betragen.

Es können die von den Saatgutfirmen für diesen Zweck angebotenen Mischungen oder eigene Mischungen verwendet werden. Die amtlichen Saatgutetiketten und die Saatgutrechnung sind für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Bei selbsterzeugtem Saatgut müssen Rückstellproben erstellt und bis zum 31.12. des Folgejahres vorgehalten werden.

- Aussaat nach der Ernte der Vorkultur: frühestens am 16.07. bis spätestens 01.10.
- Nach der Zwischenfrucht muss im Folgejahr wieder eine Hauptkultur folgen. Das darf nicht die vorherige Zwischenfrucht sein. Die Zwischenfrucht kann jedoch als Begrünung für eine folgende Brache dienen.

– Grasuntersaat in Hauptkultur (GUS):

- Es sind nur Gräser zulässig (z. B. keine Kleegräser). Vorgaben zu den Gräserarten bestehen jedoch nicht.
- Die Grasuntersaat darf, im Gegensatz zu Zwischenfrüchten, im Folgejahr als Hauptkultur (z. B. Ackergras) genutzt werden, dann aber nicht mehr als ÖVF-ZWF/GUS anrechenbar.

– Für Zwischenfrüchte und Grasuntersaat gilt:

- Zwischenfrüchte und Begrünungen müssen bis 15.01. des Folgejahres auf der Fläche belassen werden. Ein Walzen, Häckseln oder Schlegeln ist zulässig.
- Die Zwischenfrucht bzw. Grasuntersaat muss vor Vegetationsende einen ordentlichen Bestand aufweisen. Aus Sicht der EU-Kommission ist dazu erforderlich, dass der Bestand eine **Bodenbedeckung von über 40 %** aufweist.
- **Im Antragsjahr** nach Vorkultur: kein mineralischer N-Dünger, kein chemischer Pflanzenschutz, kein Klärschlamm zulässig. Eine Nutzung ist nur als Weide für Schafe oder Ziegen erlaubt.
- **Im Folgejahr** ist auch das Beweiden mit Rindern erlaubt. **Nach dem 15.01.** ist jegliche Nutzung des Aufwuchses möglich.
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

Stickstoffbindende Pflanzen (NC 210, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 430, 486, 487, 488, 635, 921, 922)

- Es dürfen nur stickstoffbindende Pflanzen (auch Mischungen) gemäß Anlage 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (vgl. GAP-Broschüre Anhang 8) angebaut werden. Eine Beimengung anderer Kulturen ist nicht zulässig. Somit kann z. B. der Anbau von Klee gras oder von Leguminosen mit Getreide als Stützfrucht nicht als ÖVF anerkannt werden. Zu den zulässigen stickstoffbindenden Pflanzen gehören auch mehrjährige Kulturen (z. B. Luzerne), die auch

in mehreren Jahren als ÖVF ausgewiesen werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass die ausgesäte stickstoffbindende Pflanze weiterhin vorherrscht gegenüber Gräsern und sonstigen Kräutern, die sich im Laufe der Zeit auf der Fläche etablieren.

- **Großkörnige Leguminosen** müssen sich mindestens vom 15.05. bis 15.08. und **kleinkörnige Leguminosen** mindestens vom 15.05. bis 31.08. auf der Fläche befinden.
 - Zu den **großkörnigen Leguminosen** gehören: Sojabohne, alle Linsenarten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine, Gelbe Lupine, Ackerbohne, Gartenbohne, Erbse. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach der Ernte der Körner oder Früchte oder dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führen.

Tritt die Erntereife der Körner oder Früchte bereits vor dem 15. August ein, darf die Ernte vor dem 15. August erfolgen, wenn der Betriebsinhaber die Ernte **spätestens drei Tage vor** deren Beginn dem AELF angezeigt hat.
 - Zu den **kleinkörnigen Leguminosen** zählen alle anderen nach Anlage 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (vgl. GAP-Broschüre Anhang 8) zulässigen stickstoffbindenden Pflanzen. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Sie befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt. Eine Schnittnutzung (auch zur Samengewinnung) vor dem 31. August ist möglich.
- Nach **Beendigung** des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen im **Antragsjahr** ist der Nachbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht erforderlich. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss bis 15.01. des Folgejahres auf der Fläche belassen werden. Eine Beweidung des Aufwuchses sowie ein Walzen, Häckseln oder Schlegeln sind erlaubt. Nach dem 15.01. ist jegliche Nutzung zulässig.
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.
- **Zusätzlich sind bei allen ÖVF folgende Bestimmungen zu beachten:**
 - Ein und dieselbe Fläche kann im Antragsjahr nur einmal als ÖVF beantragt werden. Somit kann z. B. eine Fläche, auf der Erbsen als ÖVF-stickstoffbindende Pflanzen angebaut sind, im gleichen Jahr nicht nochmals als ÖVF-Zwischenfrucht angemeldet werden, wenn auf derselben Fläche nach den Erbsen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht angebaut wird. Ebenso kann die Fläche eines CC-LE, das als ÖVF beantragt wird, nur einmal angerechnet werden. Daher kann z. B. die Fläche eines CC-Feldgehölzes, das auf einem Schlag mit Erbsen liegt, nicht nochmals als ÖVF-stickstoffbindende Pflanze berücksichtigt werden.

- Um sicherzustellen, dass der Mindestumfang von 5 % in jedem Fall erreicht wird, sollte ein gewisser Überhang an ÖVF vorgehalten werden.

• **Änderungsmöglichkeit beantragter ÖVF**

Es ist zulässig, einen Austausch bei den bereits beantragten ÖVF auch noch nach dem Ende der Mehrfachantragstellung sanktionslos vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind allerdings CC-LE, CC-Terrassen und Aufforstungsflächen. Als Ersatz kommen nur Zwischenfrüchte in Frage, die auf bereits im FNN enthaltenen Flächen spätestens am 1. Oktober 2017 anzubauen sind. Dabei darf die Änderung keine größere gewichtete ÖVF-Fläche ergeben als ursprünglich beantragt.

Eine nachträgliche Änderung der ÖVF muss spätestens am 2. Oktober 2017 beim zuständigen AELF mit entsprechender Begründung und geeigneten Nachweisen beantragt werden. Später eingehende Änderungsanträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Begründungen/ Nachweise sind allerdings nicht erforderlich, wenn lediglich eine Fläche mit Zwischenfrüchten durch eine andere Fläche mit Zwischenfrüchten ersetzt wird.

Die beantragte Änderung bedarf einer Genehmigung durch das zuständige AELF. Sie gilt als erteilt, wenn das AELF nicht innerhalb eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen, oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Hat das zuständige AELF bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, ist der Austausch der ÖVF auf einer von einem Verstoß betroffenen Fläche nicht mehr möglich.

6.2.3.1 Anrechnung von AUM als ÖVF

Zur Bereitstellung von ÖVF können auch bestimmte AUM herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass auf diesen Flächen sowohl die jeweiligen ÖVF-Bedingungen als auch die AUM-Bestimmungen eingehalten werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung müssen nach EU-rechtlichen Vorgaben Abzüge bei den Prämiensätzen der jeweiligen AUM vorgenommen werden. Eine Anrechnung als ÖVF kommt bei folgenden AUM in Betracht:

B34/A35 – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit den Typen „Feldränder“ (NC 058), „Pufferstreifen“ (NC 056), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Fläche“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Die Maximalbreite beträgt bei „Feldränder“ 20 m, beim „Pufferstreifen“ 20 m und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“ 10 m.
 - Chemischer Pflanzenschutz ist nicht zulässig. Einzelpflanzenbekämpfung ist nach Zustimmung des AELF möglich.
 - Für die einzelnen Varianten gelten Einschränkungen bei der Nutzung:
 - „Feldränder“: keine landw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres möglich, ab 01.08.

ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig. Vom 01.04. - 30.06. ist kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.

- „Pufferstreifen“: keine landw. Erzeugung, aber Schnittnutzung und Beweidung erlaubt, sofern vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar. Vom 01.04. - 30.06. ist jedoch kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
- „Ackerstreifen an Waldrändern“: keine landw. Erzeugung, aber Schnittnutzung und Beweidung erlaubt, sofern vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar. Vom 01.04. - 30.06. ist jedoch kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
- „Brachliegende Flächen“: keine landw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres möglich, ab 01.08. ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig. Vom 01.04. - 30.06. ist kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor bei „Feldränder“, „Pufferstreifen“, „Ackerstreifen an Waldrändern“ in Höhe von 380 €/ha und bei „Brachliegende Flächen“ in Höhe von 250 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B35/A32 – Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit dem Typ „Zwischenfrüchte oder Grasuntersaat“ beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Die Aussaat der Zwischenfrucht ist frühestens ab dem 16.07. möglich und muss bis spätestens 01.10. erfolgt sein.
 - Als Zwischenfrucht sind nur Kulturpflanzenmischungen aus mind. zwei Arten zulässig. Der Anteil einer Art darf max. 60 % an den Samen der Mischung betragen. Der Anteil von Gräsern an den Samen darf nicht über 60 % liegen. Es sind nur Arten gemäß Anlage 3 der DirektZahlDurchV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 7) zulässig.
 - Nach der Zwischenfrucht muss im Folgejahr wiederum eine Hauptkultur folgen. Das darf nicht die vorherige Zwischenfrucht sein. Die Zwischenfrucht kann jedoch als Begrünung für eine folgende Brache dienen.
 - Die Grasuntersaat darf nur aus Gräsern bestehen.
 - Im Antragsjahr sind nach der Vorkultur kein mineralischer N-Dünger und kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
 - B35: Für Anrechnung als ÖVF bis 15.01. keine Nutzung außer Beweidung (im Antragsjahr nur durch Schafe und Ziegen).
- Im Jahr der Beantragung als ÖVF erfolgt keine Auszahlung.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B36 – Winterbegrünung mit Wildsaaten (wildtiergerechter Zwischenfruchtanbau)

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit dem Typ „Zwischenfrüchte“ beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Die Aussaat ist frühestens ab dem 16.07. möglich.
 - Im Antragsjahr ist nach der Vorkultur kein mineralischer N-Dünger zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor in Höhe von 75 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B44/B45/B46 – Vielfältige Fruchtfolgen

- Die in die Maßnahme einbezogene Leguminosenfläche kann als ÖVF mit dem Typ „stickstoffbindende Pflanzen“ beantragt werden. Dabei ist für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflage zu beachten:
 - Für die Erbringung von ÖVF sind nur Leguminosen ohne Beimengung anderer Kulturen zulässig. Es sind nur Arten gemäß Anlage 4 der DirektZahlDurchV zulässig. Wird der Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ noch im Antragsjahr beendet, muss eine Winterkultur bzw. Winterzwischenfrucht nachgebaut werden, die bis mind. 15.01. des Folgejahres auf der Fläche zu belassen ist.
 - **Großkörnige Leguminosen** müssen sich mindestens bis 15.08. und **kleinkörnige Leguminosen** mindestens bis 31.08. auf der Fläche befinden (vgl. Nr. 6.2.3).
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt nicht.

B47 – Jährlich wechselnde Blühflächen

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit den Typen „Feldränder“ (NC 058), „Pufferstreifen“ (NC 056), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Die Maximalbreite beträgt bei „Feldrändern“ 20 m, beim „Pufferstreifen“ 20 m und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“ 10 m.
 - Chemischer Pflanzenschutz ist nicht zulässig. Einzelpflanzenbekämpfung ist nach Zustimmung des AELF möglich.
 - Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landw. Erzeugung).
 - Bei „Feldrändern“ und „Brachliegende Flächen“ ist keine landw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres zulässig, ab 02.09. ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig.
 - Ab 02.09. ist bei allen o. g. ÖVF-Typen der Anbau einer Winterkultur, die im darauffolgenden Jahr geerntet wird, mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.

- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B48 – Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit den Typen „Feldränder“ (NC 058), „Pufferstreifen“ (NC: 056), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei ist für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflage zu beachten:

- Die Maximalbreite beträgt bei „Feldrändern“ 20 m, beim „Pufferstreifen“ 20 m und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“ 10 m.

- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B59 – Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche mit den Typen „CC-Landschaftselemente“ beantragt werden.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt nicht.

H11/G11 – Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter

- Im Brachejahr (einmal im Verpflichtungszeitraum) kann die in die Maßnahme einbezogene Fläche auch als ÖVF mit dem Typ „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Im Jahr der Beantragung als ÖVF „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

H12 - H14/G12/G13 – Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen

- Im Jahr der Beantragung als ÖVF „Brachliegende Flächen“ (NC 062) erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet wird, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

6.3 Umverteilungsprämie für aktivierte ZA (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.4)

- Betriebsinhaber, die Anspruch auf die Basisprämie haben, erhalten auf Antrag zusätzlich die Umverteilungsprämie.
- Die Umverteilungsprämie beträgt bundeseinheitlich ca. 50 € je ZA für die ersten 30 aktivierten ZA und ca. 30 € je ZA für die weiteren 16 aktivierten ZA. Sie kann für maximal 46 aktivierte ZA je Betriebsinhaber gewährt werden. Die genauen Beträge werden nach erfolgter Antragstellung ermittelt.

- Betriebsinhabern wird keine Umverteilungsprämie gewährt, wenn sie ihren Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 einzig zu dem Zweck geteilt haben, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.

6.4 Zahlung für Junglandwirte für aktivierte ZA (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.5)

- Junglandwirte, die Anspruch auf die Basisprämie haben, erhalten auf Antrag zusätzlich die Zahlung für Junglandwirte. Sie wird für maximal 90 aktivierte ZA gewährt und beträgt voraussichtlich 44,27 € je ZA. Der endgültige Betrag wird nach erfolgter Antragstellung ermittelt.
- Die Zahlung für Junglandwirte kann je Betriebsinhaber maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden und muss jedes Jahr beantragt werden. Der Zeitraum verkürzt sich um die Anzahl an Kalenderjahren, die zwischen dem Kalenderjahr der Niederlassung des Junglandwirts als Betriebsinhaber und dem Kalenderjahr der ersten Antragstellung auf eine Zahlung für Junglandwirte vergangen sind.
- Bei den weiteren Vorgaben für die Zahlung wird nach der Rechtsform des Betriebsinhabers unterschieden:

6.4.1 Betriebsinhaber ist eine natürliche Person

Als Junglandwirte gelten natürliche Personen, die

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie in einem solchen Betrieb niedergelassen haben **und**
- im Jahr der **erstmaligen** Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre sind.

Unter Niederlassung versteht man die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Hierzu gehört auch die wirksame Kontrolle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR), die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt (vgl. Nr. 6.4.2). Für den Zeitpunkt der Niederlassung ist die Betriebsauf- bzw. -übernahme maßgeblich. Sie muss für den MFA 2017 im Jahr 2012 oder später erfolgt sein.

„Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie noch nicht sein 41. Lebensjahr vollenden darf (für MFA 2017: Geburtsjahr 1977 oder später).

6.4.2 Betriebsinhaber ist eine juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR)

Die Zahlung für Junglandwirte kann grundsätzlich auch in diesen Fällen gewährt werden, wenn alle nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt werden:

- Der Junglandwirt kontrolliert den Betriebsinhaber sowohl im ersten Jahr als auch in den Folgejahren der Antragstellung auf die Zahlung für Junglandwirte als **Betriebsleiter** wirksam und langfristig. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zumindest keine Entscheidung bezüglich Betriebsführung, Gewinne und finanzieller Risiken gegen den Junglandwirt durchge-

setzt werden kann (Vetorecht).

Beim häufigen Fall der GbR muss der Junglandwirt zudem sowohl Geschäftsführer als auch Gesellschafter sein.

- Der Junglandwirt ist im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie mit ihm als kontrollierende Person noch nicht älter als 40 Jahre (für MFA 2017: Geburtsjahr 1977 oder später).
- Der Junglandwirt hat sich **erstmalig oder während der fünf Jahre** vor der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte in einem landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. auch schon vor GbR-Gründung) als Betriebsleiter (alleinige Kontrolle oder Vetorecht) niedergelassen.
Als **Niederlassung** zählt die Betriebsaufnahme durch den Junglandwirt, der die Kontrolle über den Betriebsinhaber ausübt. Sie muss für den MFA 2017 im Jahr 2012 oder später erfolgt sein. Haben mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Zeitpunkt der Niederlassung.
- Da insbesondere bei juristischen Personen bzw. Vereinigungen natürlicher Personen eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist, wird empfohlen, Fragen frühzeitig mit dem AELF abzuklären.

6.5 Kleinerzeugeterregelung (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.6)

- Im Jahr 2015 konnten sich Betriebsinhaber im Rahmen der Mehrfachantragstellung **einmalig** zur Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung entscheiden. Sie unterliegen damit im Rahmen des Direktzahlungssystems nicht den Vorschriften des Greenings und der Cross Compliance. Die fachrechtlichen Vorschriften gelten aber weiterhin.
- Teilnehmer an der Kleinerzeugeterregelung bleiben im normalen Antragsverfahren. Sie müssen daher die einzelnen Direktzahlungen (Basis-, Greening- und Umverteilungsprämie, sowie ggf. Zahlung für Junglandwirte) beantragen. Die Zahlung, auf die sie Anspruch haben, ergibt sich aus der Summe ihrer Ansprüche aus den einzelnen o. g. Direktzahlungen. Sie ist jedoch auf höchstens 1.250 € pro Jahr begrenzt.
- Ein Betriebsinhaber, der von einem an der Kleinerzeugeterregelung teilnehmenden Betriebsinhaber dessen gesamte ZA im Rahmen der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge erhalten hat, ist zur Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung berechtigt, vorausgesetzt er erfüllt die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung und teilt dies bis zum Schlusstermin der Antragstellung des Jahres, in dem er die so erhaltenen ZA erstmals aktiviert, dem AELF schriftlich mit.
- Betriebsinhabern wird kein Vorteil im Rahmen dieser Regelung gewährt, wenn feststeht, dass sie nach dem 18. Oktober 2011 die Bedingungen künstlich geschaffen haben, die es ermöglichen, die Kleinerzeugeterregelung in Anspruch zu nehmen.
- Teilnehmer an der Kleinerzeugeterregelung können sich auch entscheiden, aus der Regelung auszuschneiden. Dies teilen sie dem AELF mit dem Mehrfachantrag für das Antragsjahr mit, ab dem sie aus der Kleinerzeugeterregelung ausscheiden möchten. Dann gelten für diese Landwirte die üblichen Beihilfevoraussetzungen in den

einzelnen Direktzahlungen. Landwirte, die aus der Regelung ausgeschlossen sind, haben nicht die Möglichkeit, in späteren Jahren wieder an der Kleinerzeugeterregelung teilzunehmen.

7. Nutzung, Übertragung und Verwaltung von Zahlungsansprüchen

7.1 Nutzung der Zahlungsansprüche (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.3.2 und 4.2.3.3)

- Ein ZA gilt als genutzt, wenn er in Verbindung mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche für die Auszahlung der Basisprämie aktiviert wird. Wenn ein Betriebsinhaber in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle seine ZA aktiviert, werden in dem Umfang ZA in die nationale Reserve eingezogen, in dem während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren ZA nicht aktiviert worden sind. Ein Einzug von ZA kann somit nur dann vermieden werden, wenn mindestens in **jedem zweiten Jahr alle ZA aktiviert** werden. Eine Ausnahme besteht in Fällen, in denen die Aktivierung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände verhindert wurde. Bei der Bestimmung der in die nationale Reserve einzuziehenden ZA werden vorrangig die eigenen ZA eines Betriebsinhabers herangezogen. Informationen zur Nutzung der ZA im Jahr 2016 werden in der ZID (www.zidaten.de) ausgegeben.
- Ein ZA kann im Antragsjahr 2017 nur von demjenigen Betriebsinhaber genutzt werden, der ihn am 15. Mai 2017 besitzt.
- Werden ZA während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht genutzt, weil der Betriebsinhaber kein Anrecht auf Zahlungen hat, da er entweder kein aktiver Betriebsinhaber ist, oder aber weil die beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als 1 ha ist, werden sie in die nationale Reserve eingezogen.

7.2 Verwaltung und Übertragung der Zahlungsansprüche (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.4)

- Die Verwaltung der dem einzelnen Betriebsinhaber zugewiesenen ZA erfolgt direkt durch den Landwirt oder einen Bevollmächtigten über das Internet in der ZID. Hier steht jedem Betriebsinhaber ein ZA-Konto zur Verfügung, in das die ab dem Jahr 2015 neu zugewiesenen ZA zentral eingebucht wurden. Das ZA-Konto enthält auch Informationen über Zu- und Abgänge von ZA. Der Zugang zur ZID erfolgt mit der gleichen Betriebsnummer und PIN wie bei HIT bzw. iBALIS.
- ZA (auch Bruchteile) können jederzeit mit und ohne Flächen sowohl befristet (zum Beispiel durch Verpachtung) als auch unbefristet (zum Beispiel durch Verkauf) an aktive Betriebsinhaber übertragen werden. Abweichend davon können im Erbfall oder bei vorweggenommener Erbfolge ZA auch an Personen übertragen werden, die keine aktiven Betriebsinhaber sind. Die Rückübertragung befristet übertragener ZA gilt nicht als Übertragung, so dass auch eine Person, die nicht mehr aktiver Betriebsinhaber ist, diese zurückerhält.
- ZA dürfen nur innerhalb derselben Region gehandelt und genutzt werden. Diese Beschränkung gilt nicht im Erbfall oder bei vorweggenommener Erbfolge; allerdings dürfen

auch dann die ZA nur in der Region genutzt werden, in der sie zugewiesen wurden.
Ab 2019, wenn alle ZA in Deutschland einen einheitlichen Wert haben, entfallen die regionalen Beschränkungen bei der Übertragung von ZA.

- **Meldung der Übertragung an die ZID**

Die Übertragung von ZA ist sowohl vom **Abgeber** (z. B. Verkäufer bzw. Verpächter) als auch vom **Übernehmer** (z. B. Käufer bzw. Pächter) innerhalb **eines Monats** nach Übertragung an die **ZID** zu melden. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Rückübertragung unrechtmäßiger Transaktionen oder Wechsel des Betriebsinhabers unter Beibehaltung der Betriebsnummer) wird die Buchung in der ZID vom zuständigen AELF vorgenommen.
Im Hinblick auf die Bedeutung der ZA wird dringend empfohlen, bei Betriebsübergaben frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen AELF aufzunehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn vom Hofnachfolger kein Mehrfachantrag mehr gestellt wird.
Die Überprüfung, ob ein Übernehmer von ZA aktiver Betriebsinhaber ist, erfolgt in der Regel auf Basis seiner Angaben im MFA. Soweit der Übernehmer für das betreffende Jahr keinen MFA gestellt hat oder stellt, hat er innerhalb eines Monats nach der Übertragung entsprechende Angaben gegenüber dem AELF zu machen und gegebenenfalls erforderliche Nachweise vorzulegen.

- **Übertragungszeitpunkt**

Eine Übertragung von ZA wird nur dann wirksam, wenn sie nicht gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt. Zeitliche Beschränkungen für die Übertragung von ZA bestehen nicht. Die Aktivierung von übertragenen ZA für das Jahr 2017 ist beim Übernehmer jedoch nur möglich, wenn die Übertragung bis 15. Mai 2017 erfolgt und ihre Meldung an die ZID durch **Abgeber und Übernehmer** spätestens am 9. Juni 2017 abgeschlossen ist. Wird für eine Übertragung bis zum 15. Mai 2017 **die Meldung an die ZID erst nach dem 9. Juni 2017** abgeschlossen, werden die betroffenen ZA weder beim Übernehmer noch beim Abgeber für das Jahr 2017 bei der Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt.
Darüber hinaus besteht eine Sonderregelung, wonach einzelne ZA, die erst nach dem 15. Mai 2017, aber bis spätestens 31. Mai 2017 übertragen werden, durch den Übernehmer noch zur Aktivierung bei der Basisprämie 2017 genutzt werden können. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass die Übertragung durch Abgeber und Übernehmer entweder bis 31. Mai 2017 an die ZID gemeldet wird oder dem zuständigen AELF bis spätestens 31. Mai 2017 schriftlich mitgeteilt und durch Abgeber und Übernehmer bis zum 9. Juni 2017 vollständig an die ZID gemeldet wird.

- **Sonderfall „Nießbrauch“**

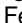
Wird im Rahmen eines Übergabevertrags (z. B. Vater an Sohn) das Eigentum an ZA übertragen, dem Übergeber jedoch der Nießbrauch an den übereigneten ZA eingeräumt, ist zu beachten, dass es sich rechtlich um zwei ZA-Übertragungsvorgänge handelt:

1. eine dauerhafte Übertragung von ZA durch Übereignung vom Vater auf den Sohn, sowie
2. eine anschließende zeitweise Übertragung von ZA vom Sohn auf den Vater durch Bestellung des Nießbrauchs zugunsten des Vaters, die spätestens mit dessen Tod endet.

Beide ZA-Übertragungsvorgänge sind an die zuständige Behörde zu melden (Kontaktaufnahme mit dem AELF erforderlich).

- Weitere Informationen zu den ZA und zur Vorgehensweise bei Kauf/Verkauf bzw. Pacht/Verpachtung von ZA sind im Internet unter www.zi-daten.de hinterlegt.

8. Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)

- Die AGZ können aktive Betriebsinhaber (vgl. Nr. 3) mit Betriebssitz in Bayern erhalten, die **mindestens 3 ha LF in benachteiligten Gebieten** bewirtschaften. Feldstücke in benachteiligten Gebieten werden mit dem jeweiligen Gebietscode gekennzeichnet: 1 = Berggebiet, 2 = Kerngebiet, 3 = benachteiligte Agrarzone, 4 = kleine Gebiete (vgl. iBALIS, Menü „Feldstückskarte“: das betreffende Feldstück auswählen und auf  **Mehr...** im Infofenster klicken; bzw. im Papierausdruck des FNN oberhalb der Karte).
- Nicht förderfähig sind Unternehmen, die eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von 25 % und mehr des Eigenkapitals aufweisen. Das bedeutet, dass z. B. Kommunen von der Gewährung der AGZ ausgeschlossen sind.
- Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr bewirtschafteten LF in den benachteiligten Gebieten. Für Flächen, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, wird keine Förderung gewährt.
- Nicht gefördert werden folgende Flächen:
 - Sämtliche stillgelegte bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen. Hierzu gehören auch Flächen des ÖVF-Typs „Brachliegende Flächen“, „Feldränder“, „Pufferstreifen“, „Ackerstreifen an Waldrändern“ (vgl. Nr. 6.2.3) sowie landwirtschaftliche Lagerung (unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze).
 - In den benachteiligten Agrarzonen (Gebietscode 2 und 3): Flächen mit Intensivkulturen wie Mais, Sudangras, Weizen (auch in Mischungen), Zuckerrüben, Wein, Obst, Hopfen, Tabak und sonstige Dauerkulturen (ausgenommen Kurzumtriebsplantagen), Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen (einschließlich Küchenkräuter), Zierpflanzen, Baum- und Rebschulflächen, Handelsgewächse (ausgenommen Hanf).
- Die Höhe der Förderung richtet sich:
 - In den **benachteiligten Agrarzonen** (Gebietscode 2 und 3) nach der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) der Gemeinde bzw. Gemarkung (bei Gemeinden im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet), in denen die Flächen des Betriebs liegen.
 - **Förderbeträge:**
 - Grünland und Grünfutter (Status DG/GL): 25-200 €/ha
 - Sonstige förderfähige Flächen: 25-100 €/ha
 - Im **Berggebiet und in den Kleinen Gebieten** nach der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (**EMZ**) der Gemarkung, in der die Flächen des Betriebs liegen.
 - **Förderbeträge Berggebiet:**
 - Für alle förderfähigen Flächen 42-200 €/ha

- Anerkannte Almen/Alpen,
Flächen über 1000 m Höhe: 200 €/ha
- Aufschlag von 25 €/ha für die ersten 10 ha
- **Förderbeträge Kleine Gebiete:**
 - Für alle förderfähigen Flächen: 25-100 €/ha

Förderbeträge unter 100 € werden nicht gewährt.

Bei Betrieben mit mehr als 100 ha LF wird die Zuwendung in Abhängigkeit von der gesamten LF gekürzt. Dabei wird aus der jeweiligen Betriebsgröße ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor ermittelt, der sich über folgende Staffelung errechnet:

- bis zum 100. ha: keine Kürzung
- über dem 100. ha: 25 % Kürzung

(Beispiel: Bei einem 200 ha-Betrieb reduziert sich die Zuwendung um 12,5 %).

9. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)

Die mit den AUM verbundenen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen (vgl. Bewilligungsbescheid, maßgebliche Merkblätter) sind für alle einbezogenen Flächen (einschl. Flächenzugänge) einzuhalten. Insbesondere Antragsteller, die an einer Schnittzeitpunktmaßnahme im KULAP (B41) oder im VNP (G21 – G25, H21 – H26, E22 – E25 oder F22 – F26) teilnehmen, werden aufgrund häufig festgestellter Verstöße nochmals auf die Verpflichtung hingewiesen, die einbezogenen Flächen erst ab dem jeweils vorgegebenen Schnittzeitpunkt zu mähen. Die Vor-Ort-Kontrollen für diese Maßnahmen erfolgen unmittelbar zum jeweiligen Schnittzeitpunkttermin.

Bestimmungen zu den Mindesttätigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

- Die **Mindesttätigkeiten** sehen vor, dass auf aus der Erzeugung genommenen Flächen grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzuführen oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen ist. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen die Durchführung der o. g. Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden.
- Bei der **Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel** sind die jeweils geltenden **Mindestanforderungen** einzuhalten:

Die Vorschriften bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel werden derzeit überarbeitet. Da Änderungen möglicherweise im Antragsjahr 2017 in Kraft treten können, wird dringend empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen.

Derzeit gelten folgende Vorgaben:

a) Ermittlung des Phosphatgehalts

Vor der Ausbringung von **organischen Düngemitteln** oder **organisch-mineralischen Düngemitteln** ist deren **Phosphatgehalt** zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen festzustellen oder anhand der von der

Landwirtschaftsverwaltung empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder anhand von Richtwerten zu ermitteln. In jedem Fall sind die Gehalte zu dokumentieren.

b) Ausbringungsverbote

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf **überschwemmten, wassergesättigten, durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten oder gefrorenen Böden**, die im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauen, solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen. Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % P₂O₅ auf gefrorenem Boden ausgebracht werden.

c) Mindestabstandsauflagen

- Bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Phosphatgehalt ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt grundsätzlich mind. 3 m. Werden Ausbringungsgeräte verwendet, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt der Abstand mind. 1 m. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.
- Zusätzliche Vorgaben gelten bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Phosphatgehalt auf stark geneigten Ackerflächen. Stark geneigte Ackerflächen sind solche, die innerhalb eines Abstands von 20 m zu Gewässern eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % zum Gewässer aufweisen:
 - Innerhalb eines Abstands von 3 m zur Böschungsoberkante dürfen keine solchen Düngemittel aufgebracht werden; eine Injektion ist ebenfalls nicht zulässig.
 - Innerhalb eines Abstands von 3 m bis 10 m zur Böschungsoberkante sind diese Düngemittel durch Anwendung geeigneter Technik direkt in den Boden einzubringen (z. B. Gülleinjektion).
 - Innerhalb eines Abstands von 10 m bis 20 m zur Böschungsoberkante sind solche Düngemittel auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reinkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine ausreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Für die Ausbringung von Festmist - außer Geflügelkot - auf stark geneigten Ackerflächen gelten innerhalb des Abstands von 20 m zum Gewässer folgende Vorgaben:
 - Innerhalb eines Abstands von 3 m zur Böschungsoberkante keine Aufbringung.

- Innerhalb eines Abstands von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante ist Festmist auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen sind in diesem Bereich folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) ist der Festmist sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine ausreichende Bestandentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

d) Bodenuntersuchung

Bringt ein Betrieb mehr als 30 kg P₂O₅ je Hektar und Jahr auf einer Fläche aus, hat er den Düngebedarf der Kultur festzustellen. Dazu ist für jeden Schlag ab einem Hektar der im Boden verfügbare Phosphatgehalt durch Untersuchung **repräsentativer Bodenproben** (mind. alle sechs Jahre) zu ermitteln. Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch die zuständige Stelle zugelassenen Labor durchzuführen.

e) Nährstoffvergleich

Der Betriebsinhaber hat spätestens bis zum 31.03. für das vorausgehende Düngejahr einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat von Zufuhr und Abfuhr (Bilanz) als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz für den Betrieb zu erstellen und aufzuzeichnen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfelder des Wein- und Obstbaus,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat (P₂O₅) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz) düngen,
- Betriebe, die weniger als 10 ha ldw. genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Titrats genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen und einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen.
- Die Bilanzen sind nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen.

f) Zugelassene Geräte für die Ausbringung

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,

- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

g) Aufbewahrungspflichten

Die erforderlichen Aufzeichnungen (Nährstoffvergleiche einschl. Ausgangsdaten, P₂O₅-Bodenuntersuchungen) sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren.

h) Sachkundenachweis

Der Anwender muss sachkundig sein. Nach § 9 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ist sachkundig, wer über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt.

i) Prüfplakette

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen regelmäßig überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Durch die Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27.06.2013 wurde der bisherige 2-jährige Prüfturnus für im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte in einen 3-jährigen Prüfturnus geändert. Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte (Neugeräte) müssen spätestens bei Ablauf des sechsten Kalendermonats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein.

- Bei Nichtbeachtung der rechtlichen Vorgaben ergeben sich folgende Auswirkungen:
 - Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten oder gegen die Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den flächen- und tierbezogenen AUM. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstößes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
 - Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
 - Verstöße gegen Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten sowie vorher genannte Mindestanforderungen, die direkt in Verbindung mit einer AUM-Auflage bzw. Verpflichtung stehen (Baseline), werden wie Auflagen- bzw. Verpflichtungsverstöße sanktioniert.
 - Unabhängig von evtl. Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

10. Haushaltsdisziplin-Krisenreserve

Damit dem Agrarsektor bei größeren Krisen, die sich auf Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, eine Unterstützung gewährt werden kann, wird seit 2014 jährlich eine Krisenreserve gebildet. Hierfür und zur Einhaltung der jährlichen Obergrenze für die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Ausgaben sieht

die GAP die sogenannte Haushaltsdisziplin vor. Dazu werden die Direktzahlungen oberhalb eines Freibetrags von 2.000 Euro je Betriebsinhaber um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Die EU-Haushaltsmittel, die aus der Anwendung der Haushaltsdisziplin am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind, können zur Erstattung auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Von der Erstattung profitieren die Betriebsinhaber, deren Direktzahlungsvolumen einen Betrag von 2.000 Euro übersteigt.

11. Bestimmungen zu Cross Compliance

- Die Cross Compliance-Verpflichtungen müssen eingehalten werden, wenn eine der folgenden Zahlungen beantragt wird:
 - **Direktzahlungen:**
 - Basisprämie,
 - Greeningprämie,
 - Umverteilungsprämie,
 - Zahlung für Junglandwirte.
 - **Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums:**
 - Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ),
 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP und VNP(EA)),
 - Sommerweidehaltung (Weideprämie).
 - **Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen**
Hier gelten die Cross Compliance-Vorschriften drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.
- Ein Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über verantwortlich für die Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen auf allen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs. Damit wird bei Verstößen auf diesen Flächen immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Die Frage, wer gegebenenfalls im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Sanktion haftet, unterliegt einer zwischen den Parteien zu treffenden Vereinbarung. Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat der Flächenabgeber bzw. Flächenaufnehmer für das Jahr 2017 auch einen Antrag auf Gewährung einer CC-relevanten Beihilfe gestellt, so werden die Sanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.
- Die Verpflichtungen der Cross Compliance sind ausführlich in der Broschüre „Cross Compliance 2017“ beschrieben und dort nachzulesen.
- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance führen grundsätzlich zur Kürzung bei den Cross Compliance relevanten Zahlungen.
- Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.

- Unabhängig von eventuellen Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen des Fachrechts durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

12. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Bestimmungen durchzuführen. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden die betreffenden Beihilfeanträge abgelehnt. Wird festgestellt, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Zahlungen im Jahr der Verstoßfeststellung bis hin zu Rückforderungen für vergangene Jahre und Ausschluss in den Folgejahren sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.
- Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrugs wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Subventionserheblich sind alle Angaben im Mehrfachantrag und seinen Anlagen mit Ausnahme von:
 - E-Mail-Adresse,
 - Telefon,
 - Fax,
 - mobil/weitere Telefonnummern,
 - Angaben zu den Nrn. 6, 11 und 12 unter Punkt A 2. „Allgemeine Angaben“ im Hauptformular zum Mehrfachantrag.

13. Rechtsgrundlagen/Hinweise

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, dass alle einschlägigen EU-Verordnungen sowie die maßgeblichen Förderrichtlinien am AELF eingesehen werden können. Die EU-Verordnungen können auch im Internet unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> aufgerufen werden.

14. Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

- Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und gespeichert. Sie werden für die Abwicklung des MFA 2017, für entsprechende Kontrollen, für die Vorbereitung des MFA 2018 und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen

Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschließlich der Bestimmungen zu Cross Compliance und der Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel benötigt. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 „zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ verpflichtet, die Begünstigten der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen B58, H41 - H45, W20 und W21 ebenfalls nachträglich im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 30.000 €/Jahr übersteigt. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahme die Beträge der Zahlungen sowie die Summe dieser Beträge, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschl. des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1.250 € ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus dem ELER-Fond werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Informationen hinsichtlich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen B58, H41 - H45, W20 und W21 werden auf einer besonderen Internetseite des BayStMELF veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

- Die **Erhebung der Daten über den Hopfenanbau** erfolgt auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013, dem Hopfengesetz und der Bay-Hopf DV, und zwar neben eigenen Förderzwecken auch für Zwecke
 - der Bescheinigung der Herkunft des Hopfens durch den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V.
 - des Verfahrens über Stützungsregelungen durch die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften.
- Die **Erhebung von Daten für den aktuellen MFA** erfolgt auch zur Durchführung der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008 (EG-Öko-Verordnung und Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung):

Ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Betriebs oder von Teilen des Betriebs von nichtökologischem auf ökologischen Landbau werden die Daten über die ökologische Produktion (Flächen/Tiere) neben Förderzwecken auch benötigt

- zur Durchführung des verpflichtenden Kontrollverfahrens (gem. EG-Öko-VO und Durchführungs-VO) und
- für die Umsetzung der EG-Öko-VO und DurchführungsVO durch die „zuständige Behörde“ (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) bzw. die jeweilige „Kontrollstelle“ (vgl. Kontrollvertrag) zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen.

Es werden folgende Daten erhoben:

- Rechtsform und Erwerbscharakter (HE/NE) des Betriebs
- Bewirtschaftung noch anderer Betriebe
- Gesamtgröße und Name des Feldstücks
- Nutzungsart und Flächenumfang
- Flächenumfang bei Zwischenfrüchten
- Tierdaten des Viehverzeichnisses
- Standorte mit Viehhaltung
- Aufnahme betriebsfremder organischer Dünger
- Zukauf von Grundfutter
- Hofeigene Biogasanlage.

15. Informations- und Publizitätsvorschriften

Besteht bei Teilnahme an AUM seitens des Zuwendungsempfängers eine für **gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website)**, so sind dort auf der Startseite Informationen über das Vorhaben, dessen Ziele und Ergebnisse sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und dem Vorhaben besteht. Nähere Informationen sind im Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften enthalten. Dieses ist am zuständigen A-ELF und im Internet unter

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aum_agz_publizitaet.pdf

erhältlich.

16. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und Ausgleichszulage ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsbe-

rechtigten in den letzten 5 Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Inhaltsverzeichnis	Seite (n)		
1. Wichtige Hinweise	1 - 2		
- Ganzjährige Beihilfefähigkeit			
- Betriebsinhaberwechsel			
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen			
2. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	2 - 4		
- iBALIS			
- Anträge u. Maßnahmen MFA 2016			
- Bewirtschaftungsauflagen und Auflagenüberschneidungen			
- Änderungen und Fristen			
- Außergewöhnliche Ereignisse			
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen			
3. Aktiver Betriebsinhaber	4 - 6		
- Außerlandwirtschaftl. Tätigkeiten (Negativliste)			
- Landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich			
- Landwirtschaftliche Tätigkeit ist Hauptgeschäftszweck			
- Direktzahlungen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten			
4. Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten	6		
- KULAP- Maßnahmen A11 und B10			
- Bescheinigung nach Art. 29 Abs. 1 VO (EU) Nr. 834/2007			
- Ökokontrollblatt			
5. Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve	6 - 7		
- a) Neueinsteiger	6		
- b) Junglandwirte	6		
- c) Fälle höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände	7		
6. Antrag auf Direktzahlungen	7 - 16		
6.1 Basisprämie	7 - 8		
- Landwirtschaftliche Tätigkeit			
- Beihilfefähige Flächen			
- Mindestgrößen			
- Aktivierung Region			
- Verfügbarkeit und ganzjährige Beihilfefähigkeit			
6.2 Greening	8 - 15		
6.2.1 Anbaudiversifizierung	8 - 9		
- Hauptkulturen und Kulturcode			
- Befreiung und Ausnahmeregelungen			
6.2.2 Dauergrünlanderhalt	9		
- Umweltsensibles Dauergrünland	9		
- Anderes Dauergrünland	9		
- Neuanlage von Dauergrünland, Beachtung anderer Rechtsvorschriften	10		
- Einhaltung des Referenzanteils	10		
6.2.3 Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)	10 - 15		
- Ausnahmeregelungen			
- CC-Landschaftselemente und Terrassen			
- Brachliegende Flächen			
- Feldränder			
- Pufferstreifen			
- Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern			
- Niederwald mit Kurzumtrieb			
- Aufforstungsflächen			
- Zwischenfrüchte und Grasuntersaat			
- Stickstoffbindende Pflanzen			
- Änderungsmöglichkeiten beantragter ÖVF			
6.2.3.1 Anrechnung von AUM als ÖVF	13 - 15		
- B34/A35 - Gewässer- und Erosionsschutzstr.			
- B35/A32 - Winterbegrünung mit Zwischenfr.			
- B36 - Winterbegrünung mit Wildsaaten			
- B44/B45/B46/A31 - Vielfältige Fruchtfolgen			
- B47 - Jährlich wechselnde Blühflächen			
- B48 - Blühflächen an Waldrändern			
- H11/G11 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter			
- H12 - H14/G12/13 - Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen			
6.3 Umverteilungsprämie	15		
6.4 Zahlung für Junglandwirte	15 - 16		
6.4.1 Betriebsinhaber ist eine natürliche Person	15		
6.4.2 Betriebsinhaber ist eine juristische Person o. eine Vereinigung natürlicher Personen	15 - 16		
6.5 Kleinerzeugerregelung	16		
7. Nutzung, Übertragung und Verwalt. v. ZA	16 - 17		
7.1 Nutzung der Zahlungsansprüche	16		
7.2 Verwaltung und Übertragung der ZA	16 - 17		
- Meldung der Übertragung an die ZID			
- Übertragungszeitpunkt			
- Sonderfall „Nießbrauch“			
8. Ausgleichszulage in benachteiligten Geb.	17 - 18		
- Benachteiligte Agrarzonen			
- Berggebiete u. Kleine Gebiete			
- Intensivkulturen			
- Landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ)			

9. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	18 - 19
- Bestimmungen zu den Mindesttätigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel	18
- a) Phosphatgehalt	18
- b) Ausbringverbote	16
- c) Mindestabstandsauflagen	18 - 19
- d) Bodenuntersuchung	19
- e) Nährstoffvergleich	19
- f) Zugelassene Geräte für die Ausbringung	19
- g) Aufbewahrungspflichten	19
- h) Sachkundenachweis	19
- i) Prüfplakette	19
10. Haushaltsdisziplin - Krisenreserve	20
11. Bestimmungen zu Cross Compliance	20
12. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen	20
13. Rechtsgrundlagen/Hinweise	20
14. Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz	21 - 22
15. Informations- und Publizitätsvorschriften	22
16. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	22

Stichwortverzeichnis **Seite(n)**

Antragsendtermin	3
Änderungen	3, 18
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)	1, 2, 18, 20 - 22
Auflagenüberschneidung	2
Anrechnung von AUM für ÖVF	13, 15
Bestimmungen zu den Mindesttätigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel	18 - 19
Ausgleichszulage (AGZ)	1 - 4, 17 - 18
Intensivkulturen	17
Landwirtschaftliche Vergleichszahl	17
Beihilfefähige Fläche	1, 2, 4 - 10, 16
Betriebsinhaberwechsel	1, 2
Basisprämie	1 - 3, 7, 8, 15
Betriebssitz	3, 4, 8
Cross Compliance	11, 16, 19 - 21
Direktzahlungen	1, 3 - 8, 12 - 14, 16, 17, 20

Anbaudiversifizierung	8 - 9
Basisprämie	1 - 3, 7, 8
Dauergrünlanderhalt/Erhalt von D.	8 - 10
Greening-	6 - 8, 10, 15, 16
Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)	1, 3, 7, 8, 10 - 15, 17
Kleinerzeugerregelung	6 - 8, 16
Mindestparzellengröße	8
Umverteilungsprämie	1, 2, 7, 15, 16, 20
Zahlung für Junglandwirte	1, 2, 6, 7, 15, 16, 20
Datenschutz und Datenveröffentlichung	21
Flächenänderungen, Flächennachmeldungen	3
Fristen/Fristversäumnis	2, 3
Haushaltsdisziplin	20
Höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände	3, 6, 7, 16
iBALIS	1, 2, 3, 7, 16
Juristische Person(en)	3, 6, 15, 16, 21
Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetr.	6, 8
Besch. nach Art. 29 VO (EU) Nr. 834/2007	6
Ökokontrollblatt	6
KULAP- Maßnahmen A11, B10	6
Rechtsgrundlagen/Hinweise	20
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	22
Vorabprüfungen	1, 3
Zahlungsansprüche (ZA)	1 - 3, 6, 7, 10, 15 - 17
Aktivierung der ZA	7, 8, 15 - 16
ganzjährige Beihilfefähigkeit	8
Mindestgröße	7, 11 - 13
Nutzung von ZA	16
Verwaltung und Übertragung von ZA	7, 16, 17
Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA)	6, 7
Junglandwirte	1, 2, 6, 7, 15, 16, 20
Höhere Gewalt/außergewöhnlicher Umstände	3, 6, 7, 16
Neueinsteiger	6